

Stand: 30.03.2025

UWP 1 2025	
Einführung: KI für Wirtschaftsprüfer	
Leitfrage:	Warum müssen wir uns als Wirtschaftsprüfer mit der KI beschäftigen?
Antwort:	Wirtschaftsprüfer müssen sich ein eigenes Verständnis über KI aufbauen, um eigenverantwortlich tätig sein zu können.
1. Begriffsbestimmungen	- Was ist künstliche Intelligenz? - Wie funktioniert künstliche Intelligenz? - Vergleich von traditioneller Programmierung und KI-gestützter Bilderkennung
2. Überlegungen zur generativen KI für die Praxis	- ChatGPT - Digitale Assistenz im Prüfungswesen
3. Risiken und Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI	- Datenqualität und Datensicherheit „Halluzinieren“ - Voreingenommenheit - Nachvollziehbarkeit - Regulierung notwendig - Akzeptanz und Vertrauen
4. Chancen des Einsatzes von KI im Rahmen der Wirtschaftsprüfung	- Effizienzsteigerung - Verbesserung Prüfungsqualität - Prognose und Risikobewertung - Fokussierung auf wertschöpfende Tätigkeiten - Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftssicherung

UWP 2 2025	
Die konkrete Bedeutung der KI für Wirtschaftsprüfer	
Leitfrage 1:	Wie können Wirtschaftsprüfer die KI für die Auftragsbearbeitung nutzen (Beispiel für Einsatzgebiet)?
Antwort:	Unterstützung bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen auf folgenden Gebieten
1. Automatisierung von Routineaufgaben	(Machine Learning / Robotic Process Automation) - z.B. Verarbeitung von Rechnungen, Kontenabstimmungen, Transaktionsprüfungen
2. Datenanalyse und Risikobewertung	- Nutzung von KI zur Erkennung von Anomalien und Mustern Fraud-Erkennung im Rahmen der Abschlussprüfung
3. Effizienzsteigerung durch KI	- Beschleunigung von Prüfungsprozessen - Verbesserung der Genauigkeit und Qualität von Prüfungen
Leitfrage 2:	Welche organisatorischen und strategische Überlegungen sind dabei von zentraler Bedeutung für die WP-Praxis?
1. Herausforderungen und ethische Aspekte	- Haftung bei Fehler durch KI: Absicherung? - Zum Teil noch offene Rechtsfragen
2. Kompetenzanforderungen an Wirtschaftsprüfer und Team	- Technische und digitale Expertise - Weiterbildung - Spezialisierung - Integration von KI in die Ausbildung von WP
3. Die veränderte Rolle des Wirtschaftsprüfers	- Vom Datenanalyst zum strategischen Berater - Entwicklung neuer Kompetenzen im Umgang mit KI
Leitfrage 3:	Welche Überlegungen sind im Sinne der Eigenorganisation der WP-Praxis von Bedeutung?
1. Herausforderungen bei der Implementierung von KI	- Ethische Bedenken/Vertrauenswürdigkeit - Investitionen
2. Berücksichtigung im Qualitätsmanagementsystem	- Inventar von KI-Systemen - Risikobewertung eigene Kanzleirisiken - Governance und Compliance - Regelungen müssen Anforderungen des EU-AI-Acts beachten

UWP 3 2025	
Regulatorik und Ethik beim Einsatz von KI in der WP-Praxis	
Frage 1:	Welche regulatorischen Anforderungen zum Einsatz von KI muss die WP-Praxis und der Anwender kennen?
1. National:	- DSGVO (Beachte: geändert in 2024) - Bundesdatenschutzgesetz - Produkthaftungsgesetz
2. International:	EU-AI-Act (neu 1.8.2024) - OECD-Leitsätze für KI - UNESCO – Übereinkommen zu ethischen Aspekten der KI - China – KI-Regulierung...
WICHTIG: Integration der Regelungen in das Qualitätsmanagementsystem (Anpassung IDW QMS 1 (09/2022))	
Gilt für alle Unternehmen, auch WPG, die KI einsetzen	
Frage 2:	Welche ethischen Bedenken können bestehen?
	- Diskriminierung und Bias - Erklärbarkeit und Transparenz - Verantwortlichkeit und Haftung - Arbeitsplatzverlust und Automatisierung - Datenschutz / Überwachung - Autonomie und Kontrolle
Frage 3:	Welche fachlichen Verlautbarungen sind in der Wirtschaftsprüfung relevant?
	- Prüfung von KI-Systemen nach IDW PS 861 (03.2023) Fragen & Antworten zur praktischen Anwendung von Automatisierten Tools und Techniken (ATT) im Rahmen der Abschlussprüfung - IDW Support-Dokument Digitalisierung: ChatGPT: Funktionen, Chancen und Herausforderungen des Einsatzes für Wirtschaftsprüfer“ vom 30.11.2023 IDW Knowledge Paper zum AI Act WPK: Fragen & Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis (Stand: 24.01.2025)

	Art der KI	Beispiel
1.	Robotic Process Automation (RPA) 	Startpunkt jeder KI ist die Codierung und Programmierung von vordefinierten Regeln, nach denen die Software arbeiten soll. Die Technologie zielt darauf ab, - manuelle - regelbasierte und - repetitive Aufgaben in Geschäftsprozessen zu automatisieren. Sie verwendet Software-Roboter, um diese Prozesse - effizient - fehlerfrei und - rund um die Uhr auszuführen. Sie simulieren häufig menschliche Interaktionen wie - Mausklicks, - Tastatureingaben oder das - Kopieren/Einfügen von Daten. Sie kann nur vorab definierte Abläufe ausführen und benötigt klare Regeln und Strukturen. Herausforderungen: 1. Einschränkung durch Regel-Basierung (nur einfache Aufgaben möglich) 2. Änderungen in den Prozessen (erfordern analoge Anpassungen in den Modellen) 3. Hohe Implementierungskosten 4. Angst vor Arbeitsplatzverlust durch Automatisierung Anwendungsbeispiele in der Rechnungsbearbeitung: - automatisierte Rechnungsbearbeitung - Verbuchung von Zahlungen Erstellung von Finanzberichten

2.	Machine Learning (ML) 	Dieses Teilgebiet der künstlichen Intelligenz zielt darauf ab, • Maschinen zu befähigen, • aus Daten zu lernen und • ihre Leistung bei bestimmten Aufgaben zu verbessern, • ohne explizit programmiert zu sein. Statt Regeln manuell vorzugeben, - entwickelt das System - anhand von Daten - eigenständig Muster, Modelle und Vorhersagen. Anwendungsbeispiele in der Rechnungsbearbeitung: Eingangsrechnungen werden mittels OCR-Erkennung systemseitig verarbeitet. Die KI entwickelt aufgrund des Zahlungsverhaltens des Kunden (Daten!) ein Vorhersagemodell, wann konkret mit dem Zahlungseingang liquiditätsmäßig zu rechnen ist. Aus den vergangenen Zahlungseingängen kann das System bspw. prognostizieren, dass - Kunde A immer sehr spät zahlt - Kunde B immer pünktlich zahlt - Kunde C stets die Skontofrist nutzt. Diese Vergangenheitsdaten werden auf den aktuellen Forderungsbestand bezogen und eine Prognose der Cash-Entwicklung erstellt, ohne dass der Buchhalter manuell tief die einzelnen Kunden analysieren muss. Dies erleichtert dem Management beispielsweise die Erstellung eines Finanzplans enorm.
----	---	--

3.

Large Language Modell (LLM)



Das **Large Language Modell** ist ein fortschrittlicher Typ von künstlicher Intelligenz, der darauf trainiert ist, **natürliche Sprache**

- zu verstehen,
- zu generieren und damit
- zu interagieren.

Diese Unterkategorie der Machine Learning Modelle wird auf

- **große Datenmengen** (Text) trainiert,
- um **Sprachmuster** zu lernen und
- **menschenähnliche Antworten** zu generieren.

Bekanntes Beispiel: **Chat-GPT**.

Das Large Language Modell **kann**

1. **Texte**, die über die Aneinanderreihung von Wörtern hinaus, E-Mails, Berichte schreiben
2. Bedeutung von Wörtern im **Kontext** verstehen,
3. Texte in verschiedene Sprachen **übersetzen**
4. **Fragen beantworten** (auf Basis des Kontextwissens und der antrainierten Daten)
5. **Lange Texte zusammenfassen** und analysieren.

Herausforderungen:

1. **Rechenleistung und Kosten**
(extrem ressourcenintensiv und erfordern spezialisierte Hardware)
2. **Bias** (Voreingenommenheit)
LLM kann nur das Ergebnis liefern, was es aufgrund der Qualität der Trainingsdaten „gelernt“ hat. Über die Trainingsdaten können Vorurteile und Fehlinformationen in das Modell gelangen.
3. **Fehlende „echte“ Intelligenz**
LLM basieren auf Mustern und Wahrscheinlichkeiten
4. **Ethik und Missbrauch**
LLMs **können zur Erstellung von Fehlinformationen missbraucht werden.**

Anwendungsbeispiele in der Rechnungsbearbeitung:

- LLM **kann auf buchhalterische Themen trainiert werden**. Große Konzerne haben die finanziellen Ressourcen, um LLM für den eigenen Konzern selbst zu bauen. **Das gesamte, individuelle, konzernweite Know-how zur Buchungssystematik und Rechnungslegung kann in die Trainingsdaten für das LLM integriert werden.**

Dadurch wird es dem Buchhalter einfach gemacht, zu **allen möglichen Sachverhalten Fragen** an das LLM zu stellen: z.B. „Ich habe die Meldung über einen Schaden an einem Firmen-PKW erhalten. Wie soll ich das verbuchen?“

- Die firmeneigene KI gibt dann **die Antwort zur Buchungssystematik**.

4.	Generative AI 	Dieses Teilgebiet der KI zielt darauf ab, neue Inhalte zu erstellen, anstatt nur bestehende Inhalte zu analysieren oder zu klassifizieren. Die generative KI basiert oft auf ML, die große Datenmengen analysiert und daraus Strukturen und Muster erkennt. Mit diesem Wissen - erzeugen sie neue Inhalte, - die denen der Trainingsdaten ähneln, - aber nicht exakt identisch sind. Die zugrunde liegende Technologie ist häufig neuronale Netzwerke, insbes. Deep Learning Modelle und Transformer Modelle. Anwendungsbeispiele in der Rechnungsbearbeitung: Eingangsbuchung wird digital erfasst. Die KI sucht das gesamte System nach den zugehörigen Wareneingangspapieren ab und gleicht die Elemente selbstständig mit den Rechnungsbestandteilen ab. In Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis wird die Rechnung entweder - korrekt verbucht oder - die Rechnung wird abgelehnt und an den Lieferanten automatisch zurückgeschickt. Den automatischen Rechnungsabgleich gibt es zwar heute schon, aber es ist dann noch eine Fallentscheidung notwendig. Und genau diese Fallentscheidung kann dann die KI für den Buchhalter übernehmen, wenn sie gut angelehrt ist.
----	--	---

Zusammenfassende Übersicht – Mögliches Anwendungsgebiet des Abschlussprüfers: Einsatz von KI bei der Prüfung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

03/2025

#PH0006

	Konventionelle Vorgehensweise	IDEE: Unterstützung durch Einsatz von KI
1. Bestandsaufnahme	Analyse des Forderungsbestands anhand der Summen- und Saldenliste	Automatisierter Abgleich von Bestand und Summen-Salden-Liste
2. Stichprobenauswahl	Manuelle bewusste Auswahl oder Repräsentative Stichprobe für Detailprüfung	a) Datenanalyse: Vollständige Analyse des gesamten Forderungsbestandes mittels KI-Algorithmen b) Risikobasierte Stichprobenauswahl: KI-System identifiziert risikobehaftete Forderungen c) Anomalieerkennung: KI-Algorithmen identifizieren automatisch Auffälligkeiten und potenziell dolose Handlungen
3. Belegprüfung	Abgleich der ausgewählten Forderungen mit Originalrechnungen und Lieferscheinen	a) Automatisierte Belegprüfung: Echtzeit-Abgleich sämtlicher Transaktionsdaten mit Originalbelegen durch KI-Algorithmen b) Echtzeitüberwachung von Transaktionen mit sofortiger Alarmierung bei Auffälligkeiten
4. Saldenbestätigungen	Versand von Saldenbestätigungen an ausgewählte Debitoren und Auswertung der Rückmeldung	KI-gesteuerte Versendung und Auswertung von Saldenbestätigungen
5. Werthaltigkeitsprüfung	Analyse der Altersstruktur und Bewertung potenzieller Wertberichtigungen	
6. Zahlungseingangsprüfung	Stichprobenartige Überprüfung von Zahlungseingängen nach dem Bilanzstichtag	
7. Vollständigkeitsprüfung	Abgleich der gebuchten Umsätze mit den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zur Sicherstellung der Vollständigkeit	
8. Plausibilitätsprüfung	Durchführung analytischer Prüfungshandlungen wie Kennzahlenvergleiche	KI-gesteuerte Analysen von Trends und Mustern im gesamten Forderungsbestand

Fokus auf Stichproben und manuelle Analysen

Analyse des gesamten Datenbestands und gezieltere Identifizierung von Risiken als Anwendung von Prüfprogrammen „plug-ins“

Kritische Fragen:

- Kann ein Mandant bewusst auf die Lücken der KI setzen?
- Kennt der Mandant die KI des Prüfers und damit seine Vorgehensweise?

Die Datenanalyse wird durch die KI abgelöst.

Stand: 30.03.2025

1/3 Zusammenfassende Übersicht – Mögliches Anwendungsgebiet des Abschlussprüfers: Einsatz von KI bei der Prüfung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beispiel: Abfrage ChatGPT zur Prognoseberichterstattung einer Großbäckerei

1



Prompt Nr. 1: Aufgabe an ChatGPT:

Versetze Dich in die Lage eines **gesetzlichen Abschlussprüfers**: Du, als gesetzlicher Abschlussprüfer prüfst den Abschluss einer Großbäckerei mit mehreren Verkaufsfilialen. Welche Chancen und Risiken würdest Du in der Beschreibung der Prognoseberichterstattung im Lagebericht für das **Jahr 2024** erwarten?

Antwort ChatGPT

(Abfrage am 07.01.2025):

Als gesetzlicher Abschlussprüfer würde ich bei der Prüfung des Lageberichts eines mittelständischen Unternehmens, das eine Großbäckerei mit mehreren Verkaufsfilialen betreibt, besonders auf die Prognoseberichterstattung achten. In diesem Zusammenhang würde ich sowohl Chancen als auch Risiken analysieren, die sich auf das Geschäft im Jahr 2024 auswirken könnten. Hier sind die wesentlichen Aspekte, die ich in der Prognoseberichterstattung erwarten würde:



Antwort von
ChatGPT

2

1. Chancen

- a) **Nachhaltigkeit und gesunde Ernährung:** Der Trend zu gesünderer Ernährung und Nachhaltigkeit könnte für die Bäckerei Chancen bieten. Es ist zu erwarten, dass das Unternehmen neue Produkte wie Vollkornbrot, glutenfreie oder pflanzliche Alternativen einführt, um die wachsende Nachfrage nach solchen Angeboten zu decken.
- b) **Zunahme der Nachfrage nach handwerklich hergestellten Produkten:** Handwerklich produzierte Backwaren könnten verstärkt nachgefragt werden, besonders wenn das Unternehmen seine Produkte mit regionalen oder biologischen Zutaten bewirbt.
- c) **E-Commerce und Online-Verkauf:** Die fortschreitende Digitalisierung und die Zunahme des Online-Handels könnten eine Chance für das Unternehmen darstellen. Die Einführung oder Verstärkung eines Online-Shops für die Lieferung von frischen Backwaren oder spezialisierten Produkten könnte den Umsatz steigern.
- d) **Erweiterung der Filialen und regionaler Markt:** Wenn das Unternehmen geografisch expandiert und neue Filialen eröffnet, insbesondere in wachsenden Regionen oder Städten, könnte dies zu einer höheren Marktdurchdringung und Umsatzsteigerung führen.
- e) **Optimierung der Produktionsprozesse:** Durch Investitionen in neue Technologien zur Automatisierung der Produktion und Verbesserung der Effizienz könnte das Unternehmen die Produktionskosten senken und gleichzeitig die Qualität der Produkte steigern.
- f) **Steuerliche und staatliche Förderungen:** Förderprogramme oder Steuererleichterungen für Unternehmen, die in nachhaltige Produktion oder Digitalisierung investieren, könnten zusätzliche finanzielle Spielräume schaffen.

3

4

5

6

7

8

9

2. Risiken

1. **Rohstoffpreise und Inflation:** Ein signifikantes Risiko für das Unternehmen könnte die weiterhin hohe Inflation und steigende Rohstoffpreise (z.B. für Weizen, Energie und Verpackungsmaterialien) darstellen. Diese könnten die Produktionskosten erhöhen und den Margendruck verstärken.
2. **Wettbewerbsintensität:** Die Bäckereiindustrie ist sehr wettbewerbsintensiv. Konkurrenz durch Discounter, Supermärkte oder andere Bäckereiketten könnte den Preisdruck erhöhen. Das Unternehmen muss sich differenzieren, um nicht in einen Preiskampf zu geraten, der die Rentabilität beeinträchtigen könnte.
3. **Veränderungen der Konsumgewohnheiten:** Wenn sich die Konsumgewohnheiten ändern, etwa durch eine weitere Verschiebung hin zu Fast-Food oder Fertigprodukten, könnte das Unternehmen an Marktanteilen verlieren. Besonders in Zeiten von Rezession oder wirtschaftlicher Unsicherheit könnte die Nachfrage nach Backwaren mit höherem Preis-Leistungs-Verhältnis sinken.
4. **Personal- und Fachkräftemangel:** Die Bäckereiindustrie leidet oft unter einem Fachkräftemangel, besonders bei qualifizierten Bäckereifachkräften. Ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften könnte die Expansion oder den Betrieb der Filialen beeinträchtigen.
5. **Gesetzliche und regulatorische Risiken:** Änderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. strengere Vorschriften zu Hygiene, Kennzeichnung oder Mindestlöhnen, könnten zusätzliche Kosten verursachen oder den Betrieb erschweren.
6. **Klima- und Wetterrisiken:** Aufgrund der Abhängigkeit von landwirtschaftlichen Rohstoffen könnte das Unternehmen von extremen Wetterereignissen, wie Dürre oder Überschwemmungen, betroffen sein, die die Verfügbarkeit von Rohstoffen wie Weizen beeinträchtigen.

10

11

12

13

14

15

16

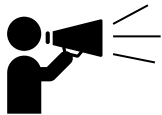
3. Schlussfolgerung

In der Prognoseberichterstattung des Lageberichts für 2024 würde ich eine ausgewogene Darstellung dieser Chancen und Risiken erwarten. Das Unternehmen sollte sowohl **konkrete Maßnahmen zur Nutzung der Chancen als auch zur Minderung der Risiken** darlegen, um eine transparente Einschätzung der zukünftigen Entwicklung zu ermöglichen. Besonders wichtig wäre es, auf die **Auswirkungen externer Faktoren wie Inflation, Rohstoffpreise, Arbeitskräftemangel und Wettbewerbsbedingungen einzugehen**. Auch die geplanten Investitionen in Digitalisierung oder Produktinnovationen sollten im Prognosebericht ausführlich behandelt werden.

17

18

19



Prompt Nr. 2:
Erweiterung der Aufgabe an ChatGPT:

Versetze Dich in die Lage des **Erstellers des Lageberichts** für die Großbäckerei. Wie müsstest Du, als verpflichtetes Unternehmen, die konkreten Maßnahmen zur Nutzung der Chancen und zur Minderung der Risiken beschreiben? Wie wären die Auswirkungen externer Faktoren wie Inflation, Rohstoffpreise, Arbeitskräftemangel und Wettbewerbsbedingungen zu beschreiben?

Antwort ChatGPT

(Abfrage am 07.01.2025):

„Als Ersteller des Lageberichts eines mittelständischen Unternehmens, das eine Großbäckerei mit mehreren Verkaufsfilialen betreibt, ist es wichtig, konkrete Maßnahmen zur Nutzung von Chancen und zur Minderung von Risiken darzulegen. Auch die Auswirkungen externer Faktoren wie Inflation, Rohstoffpreise, Arbeitskräftemangel und Wettbewerbsbedingungen sollten transparent und fundiert beschrieben werden. Hier ist eine mögliche Vorgehensweise und Formulierung, die Sie in Ihrem Lagebericht verwenden könnten:

Antwort von
ChatGPT

1. Nutzung von Chancen

a) Nachhaltigkeit und gesunde Ernährung

Maßnahme:

- Einführung neuer Produktlinien wie glutenfreie, vegane oder zuckerreduzierte Backwaren, um den steigenden Konsumwünschen nach gesunden und nachhaltigen Lebensmitteln gerecht zu werden.
- Verstärkte Kommunikation der Nachhaltigkeitsstrategie und der Verwendung regionaler und biologischer Zutaten in der Produktwerbung.

Formulierung: „Zur Nutzung des wachsenden Trends zu gesünderer Ernährung und Nachhaltigkeit haben wir die Einführung einer neuen Produktlinie mit glutenfreien und veganen Backwaren geplant. Diese Produkte sollen unsere Marktstellung bei gesundheitsbewussten Konsumenten stärken und eine breitere Zielgruppe ansprechen. Zudem setzen wir verstärkt auf regionale Rohstoffe und biologische Zutaten, um sowohl die Qualität unserer Produkte zu steigern als auch unseren ökologischen Fußabdruck zu reduzieren.“

a) E-Commerce und Online-Verkauf

Maßnahme:

- Ausbau des Online-Shops und Einführung von Lieferservices für frische Backwaren, insbesondere in städtischen Regionen.
- Implementierung einer App zur Vorbestellung und zum Online-Bestellen von Produkten mit Lieferung.

Formulierung: „Wir haben unsere E-Commerce-Aktivitäten intensiviert und werden im Jahr 2024 unseren Online-Shop ausbauen. Neben der Bereitstellung von regionalen Backwaren bieten wir nun auch einen Lieferservice für unsere Kunden an. Diese Erweiterung ermöglicht es uns, den Trend zum Online-Shopping zu nutzen und die Reichweite unserer Produkte über die physischen Filialen hinaus zu vergrößern.“

b) Erweiterung der Filialen und regionaler Markt

Maßnahme:

- Eröffnung neuer Filialen in wachstumsstarken städtischen Regionen oder in benachbarten Städten.
- Verstärkung des Markenauftritts durch gezielte Marketingkampagnen in neuen Märkten.

Formulierung: „Im Jahr 2024 planen wir die Eröffnung von zwei neuen Filialen in benachbarten Städten, um unsere Marktpresenz zu erweitern und zusätzliche Umsatzpotenziale zu erschließen. Zur Unterstützung dieser Expansion wird eine umfassende Marketingkampagne durchgeführt, um die Bekanntheit unserer Marke in den neuen Märkten zu steigern und Kunden für unsere hochwertigen Backwaren zu gewinnen.“

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

2. Minderung von Risiken

a) Inflation und steigende Rohstoffpreise

Maßnahme:

- Abschluss langfristiger Lieferverträge für Rohstoffe, um Preissteigerungen abzuwehren.
- Effizienzsteigerung in der Produktion durch den Einsatz neuer Technologien, die den Rohstoffverbrauch optimieren.
- Preisanpassungen für bestimmte Produkte, um die gestiegenen Kosten zu kompensieren.

Formulierung: „Die anhaltende Inflation und die steigenden Rohstoffpreise stellen eine Herausforderung für unser Unternehmen dar. Um die Auswirkungen abzumildern, haben wir langfristige Lieferverträge mit unseren Zulieferern abgeschlossen, um von stabilen Preisen zu profitieren. Darüber hinaus investieren wir in moderne Fertigungstechnologien, die den Rohstoffverbrauch optimieren und dadurch Kosten senken. Gegebenenfalls werden wir Preisanpassungen für bestimmte Produktgruppen vornehmen, um die gestiegenen Produktionskosten zu kompensieren, ohne die Wettbewerbsfähigkeit zu gefährden.“

b) Arbeitskräftemangel

Maßnahme:

- Verstärkung der Mitarbeiterbindung durch attraktive Zusatzleistungen und Fortbildungsmöglichkeiten.
- Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen zur Sicherstellung des Fachkräftenachwuchses.
- Einsatz von Automatisierungstechnologien, um die Abhängigkeit von manuellen Arbeitskräften zu verringern.

Formulierung: „Der Mangel an qualifizierten Fachkräften stellt eine Herausforderung für die Bäckereiindustrie dar. Wir setzen daher auf eine verstärkte Bindung unserer Mitarbeiter durch attraktive Sozialleistungen, kontinuierliche Weiterbildung und ein gutes Betriebsklima. Zusätzlich arbeiten wir mit lokalen Bildungseinrichtungen zusammen, um den Fachkräftenachwuchs langfristig zu sichern. Um die Abhängigkeit von Arbeitskräften weiter zu verringern, investieren wir in Automatisierungslösungen in der Produktion.“

c) Wettbewerbsbedingungen

Maßnahme:

- Differenzierung durch Qualität und Service, um sich von Mitbewerbern abzuheben.
- Analyse der Wettbewerbslandschaft und Anpassung der Preisstrategie, um die Marktstellung zu verteidigen.
- Stärkere Markenpositionierung durch gezielte Marketingkampagnen und Produktinnovationen.

Formulierung: „Angeichts des intensiven Wettbewerbs in der Bäckereiindustrie konzentrieren wir uns auf die Differenzierung durch Qualität und Service. Unsere hochwertigen Produkte und der persönliche Kundenservice sollen uns von den Mitbewerbern abheben. Wir beobachten die Markt- und Wettbewerbssituation kontinuierlich und passen unsere Preisstrategie bei Bedarf an, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Gleichzeitig werden wir unsere Markenpositionierung durch innovative Produkte und gezielte Marketingkampagnen weiter stärken.“

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

3. Auswirkungen der externen Faktoren

a) Inflation und Rohstoffpreise

„Die anhaltende Inflation und die steigenden Rohstoffpreise haben in den letzten Monaten die Produktionskosten unserer Backwaren erhöht. Besonders die Preise für Weizen, Energie und Verpackungsmaterialien sind gestiegen. Wir erwarten, dass diese Kostensteigerungen auch im Jahr 2024 eine Herausforderung darstellen werden. Unser Unternehmen hat jedoch durch langfristige Lieferverträge und Investitionen in effizientere Produktionsprozesse Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen zu minimieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu wahren.“

b) Arbeitskräftemangel

„Der Fachkräftemangel, insbesondere in der Bäckereiindustrie, stellt auch in 2024 ein Risiko dar. Der Bedarf an qualifizierten Bäckereifachkräften ist nach wie vor hoch, während das Angebot begrenzt ist. Durch eine Kombination aus attraktiven Arbeitsbedingungen, Fortbildungsangeboten und der Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen streben wir an, dieser Herausforderung zu begegnen und die Personalsituation langfristig abzusichern.“

c) Wettbewerbsbedingungen

„Der Wettbewerb im Bäckereimarkt bleibt intensiv. Besonders große Handelsketten und Discounter setzen auf niedrigere Preise, um Marktanteile zu gewinnen. Wir reagieren darauf, indem wir uns stärker auf unsere Qualitätsmerkmale und unseren Service konzentrieren. Zudem beobachten wir kontinuierlich die Marktbedingungen und passen unsere Preisstrategie an, um wettbewerbsfähig zu bleiben.“

4. Fazit

Im Lagebericht sollten Sie sowohl die Chancen als auch die Risiken detailliert und realistisch darstellen. Es ist wichtig, dass die Maßnahmen zur Risikominderung und Chancennutzung klar formuliert sind und die möglichen Auswirkungen externer Faktoren transparent und glaubwürdig beschrieben werden. Dies stärkt das Vertrauen der Stakeholder in die nachhaltige und verantwortungsbewusste Unternehmensführung.

56

57

58

59

60

61

62

63

64

Jahresabschlussprüfung: Beurteilung going-concern



IDW PS 270 n.F. (10.2021)
Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmensestätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung

Stand: 30.03.2025



Krisenentstehung

Sorgfaltspflichten

Krisenfrüherkennung = zentrale Bedeutung beim StaRUG
(je früher wirtschaftliche Schieflage erkannt wird, desto eher ist Krise noch steuerbar, d.h. das Unternehmen ist noch sanierbar, da unternehmerische Substanz und finanzielle Mittel noch nicht verbraucht sind)

Sorgfaltspflicht für Geschäftsführer haftungsbeschränkter Rechtsformen: fortlaufende Überwachung der Entwicklungen auf bestandsgefährdende Ereignisse + ggf. Krisenreaktions- und Sanierungspflicht (§ 93 I AktG, § 43 I GmbHG, § 84a II BGB)

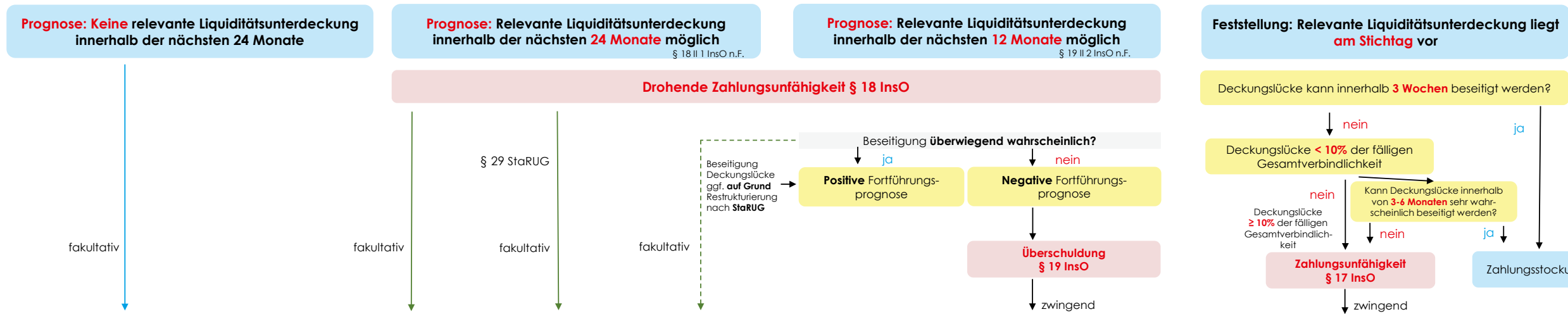
Nachweis System der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 Abs. 1 StaRUG

Einbindung StB/WP in Frühwarnsystem:
Hinweis- und Warnpflichten über mögliche Insolvenzgründe nach § 102 StaRUG

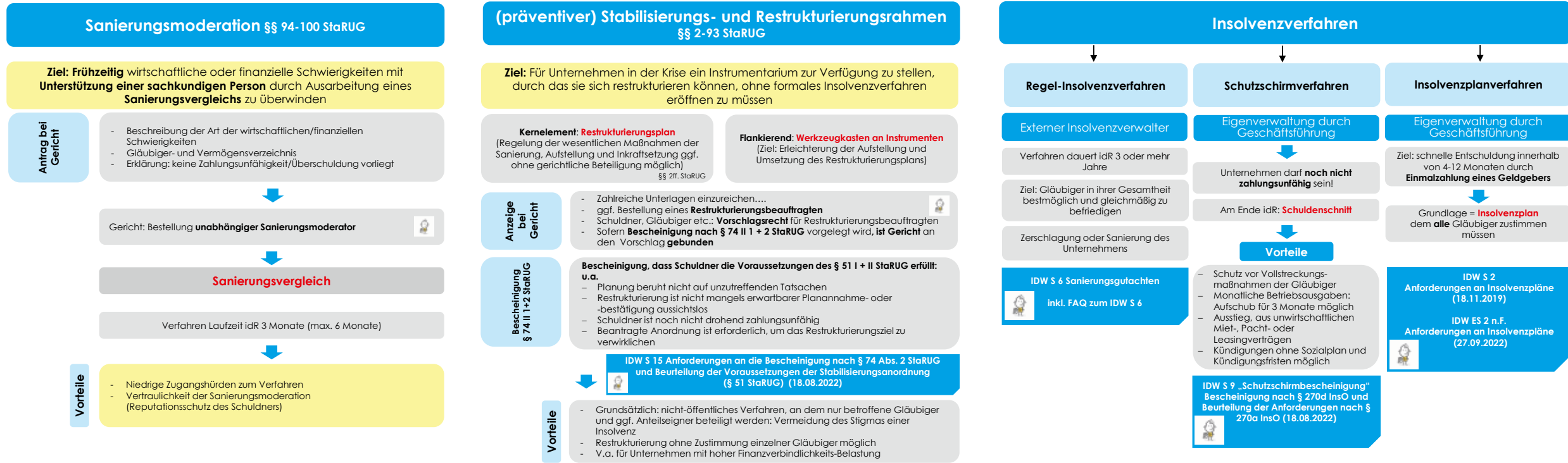
Haftung!

Pflicht des Geschäftsleiters: Fortlaufende revolvierende Liquiditätsplanung für mindestens 24 Monate!

IDW S 11 n.F. Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzöffnungsgründen (13.12.2023)



Pflichtgemäßes Handeln oder Sanierungsgestaltungen

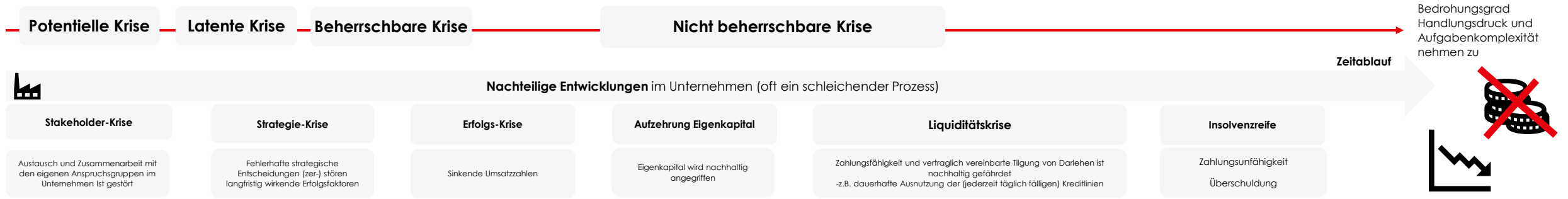


Jahresabschlussprüfung: Beurteilung going-concern



IDW PS 270 n.F. (10.2021)
Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
im Rahmen der Abschlussprüfung

Stand: 30.03.2025



Krisenfrüherkennung = zentrale Bedeutung beim StaRUG
(je früher wirtschaftliche Schieflage erkannt wird, desto eher ist Krise noch steuerbar, d.h. das Unternehmen ist noch sanierbar, da unternehmerische Substanz und finanzielle Mittel noch nicht verbraucht sind)

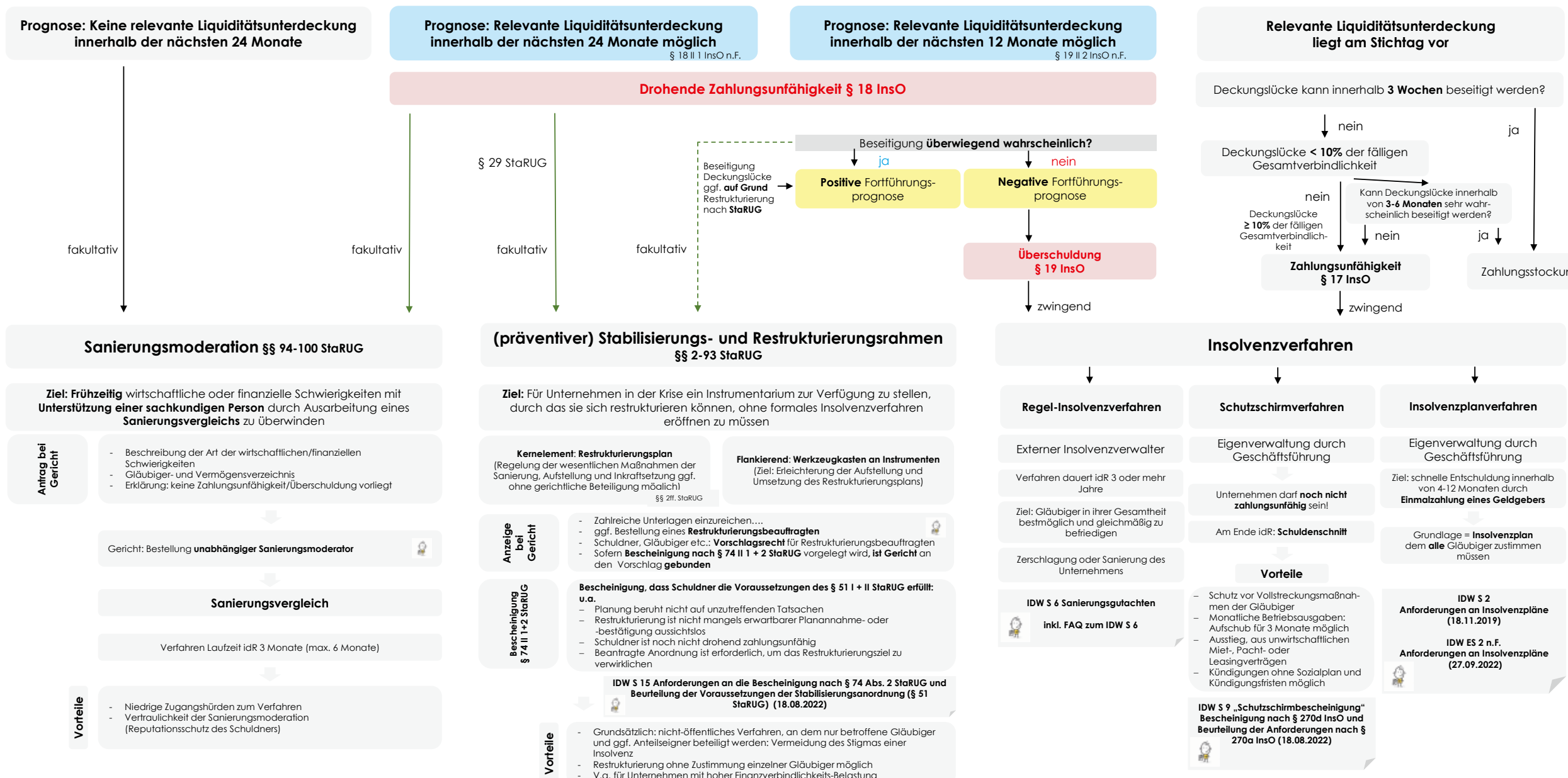
Sorgfaltspflicht für Geschäftsführer haftungsbeschränkter Rechtsformen: fortlaufende Überwachung der Entwicklungen auf bestandsgefährdende Ereignisse + ggf. Krisenreaktions- und Sanierungspflicht (§ 93 I AktG, § 43 I GmbHG, § 84a II BGB)

Nachweis System der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 Abs. 1 StaRUG

Einbindung StB/WP in Frühwarnsystem:
Hinweis- und Warnpflichten über mögliche Insolvenzgründe nach § 102 StaRUG

Haftung!

Pflicht des Geschäftsleiters: Fortlaufende revolvierende Liquiditätsplanung für mindestens 24 Monate!



Überschuldungsstatus: Welche Aktiv- und Passivposten sind in der Überschuldungsbilanz anzusetzen?

03/2025

#PH0014

	Position	Handels- bilanz	Überschul- dungsstatus	Hinweise zum Ansatz im Überschuldungsstatus
	Vermögen			
1.	Ausstehende Einlagen auf gezeichnetes Kapital (Stammkapital, Kommanditkapital)	✓	✓	Sofern realisierbar und unstreitig
2.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
2.1	- Selbstgeschaffene	✗	✓	Sofern vollwertig durchsetzbares Nutzungsrecht und einzeln veräußerbar (Ansatzverbot § 248 Abs. 2 HGB greift nicht)
2.2	- Firmen- bzw. Geschäftswert (selbstgeschaffen)	✗	✓	Ansatz nur, wenn hinreichende Konkretisierung im Rahmen eines Verkaufs von Betriebsteilen (Kaufpreis > Liquidationswerte)
2.3	- Erworbene	✓	✓	Sofern vollwertig durchsetzbares Nutzungsrecht und veräußerbar
3.	Grundstücke, Gebäude	✓	✓	Verkehrswertgutachten ; Grundstücke zu Richtwerten in Gutachterausschüssen etc.
4.	Sachanlagen (Technische Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	✓	✓	Einzelveräußerungswerte entsprechend Gebrauchswert abzüglich Verwertungskosten
5.	Finanzanlagen	✓	✓	Verkehrs-/Kurswert ; ggf. Abschläge , sofern nicht realisierbar, z.B. Beteiligungsunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten
6.	Vorräte	✓	✓	Verwertbare RHB, Vorräte zu Liquidationserlösen ; ggf. Ansatz Schrottwert , wenn nicht anderweitig veräußerbar
7.	Forderungen (aus Warenlieferungen, Leistungen, sonstige)	✓	✓	Sofern werthaltig und durchsetzbar : Ansatz zum Nominalwert; Bei zweifelhaften Forderungen ggf. Abschläge
8.	Gesellschaftsrechtlich begründete Forderungen (z.B. gemäß §§ 30,31 GmbHG; §§ 56 Abs. 2, 9 Abs. 1 GmbH)	✓	✓	z.B. Rückforderung von Darlehen oder Ausschüttungen , die das Stammkapital beeinträchtigen oder von Gewinnausschüttungen bei nicht vollständig eingezahltem Stammkapital . (Ansatz, wenn Forderung durchsetzbar und einbringlich)
9.	Ansprüche gegenüber Dritten auf vertraglicher Grundlage (z.B. aufgrund belastbarer Liquiditätsausstattungsgarantien, „ harter “ Patronatserklärungen)	✗	✓	Eventuelle Gegenansprüche sind zu passivieren (vgl. IDW S11 Tz. 85).
10.	Wertpapiere	✓	✓	Analog Finanzanlagen (s. o)
11.	ARAP	✓	✓	Ansatz nur, wenn Vertragsauflösung möglich und echter Rückzahlungsanspruch besteht
12.	Aktive latente Steuern	✓	✓	Ansatzmöglichkeit dem Grunde nach gegeben. Aber : Mit zunehmender Krisensituation sinkt Wahrscheinlichkeit, die Steuervorteile nutzen zu können (insbes. Verlustvorträge). In der Regel werden aktive latente Steuern nicht mehr werthaltig sein (vgl. IDW S11 Tz. 87).

Stand: 30.03.2025

2/3 Überschuldungsstatus: Welche Aktiv- und Passivposten sind in der Überschuldungsbilanz anzusetzen?

	Position	Handels- bilanz	Überschul- dungsstatus	Hinweise zum Ansatz im Überschuldungsstatus
	Schulden			
13.	Pensionsverpflichtungen	✓	✓	Bewertung mit dem Ablösewert (IDW S11 Tz. 90)
14.	Mittelbare Pensionsverpflichtungen und Altzusagen	✗	✓	Passivierung zum vollständigen Schuldenausweis
15.	Rückstellungen	✓	✓	Ansatz mit Erfüllungsbetrag (geschätzter Wert wird zum erwarteten Wert)
16.	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	✓	✓	Bei ernsthafter Aussicht der Inanspruchnahme ; Ggf. vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten ist zu berücksichtigen (Abzinsung!)
17.	Ansammlungsrückstellungen	✓	✓	Ansatz mit dem vollen Wert der bestehenden rechtlichen Verpflichtung.
18.	Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen, Leistungen, Bankverbindlichkeiten, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten für Steuer- und Sozialabgaben etc.)	✓	✓	Ansatz zum Nennwert unabhängig von Fälligkeit (evtl. vorzeitige Fälligkeit)
19.	Erhaltene Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	✗	✓	Passivierungspflicht , soweit für den Fall der Unternehmensschließung eine Rückzahlungsverpflichtung besteht.
20.	Verpflichtungen , die durch die Abkehr von der Unternehmensfortführung ausgelöst werden (z.B. aus Vertragsstrafen, Sozialplänen oder behördlichen Auflagen)	✗	✓	Passivierungspflicht
21.	Atypisch stille Beteiligungen	✓	✗	Behandlung wie Eigenkapital
22.	Verbindlichkeiten mit qualifiziertem Rangrücktritt	✓	✗	Behandlung wie Eigenkapital (Vereinbarung Nachrang im Insolvenzverfahren gemäß § 39 InsO)
23.	Eigene Anteile	✓	✗	Kein Ansatz , wenn aufgrund negativer Fortbestehungsprognose von Unternehmensliquidation auszugehen ist (vgl. IDW S11 Tz. 92).
24.	Eigenkapital			Neue Residualgröße zwischen angesetztem Vermögen abzüglich Schulden

Hinweise:

Hinweis 1: Diese Übersicht dient ausschließlich der **Darstellung der wesentlichen Unterschiede** zwischen Handelsbilanz und Überschuldungsstatus und erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**.

Hinweis 2: Es wird in allen Fällen empfohlen für

- **betriebswirtschaftliche Fragestellungen** einen **Wirtschaftsprüfer** und für
 - **rechtliche Fragestellungen** einen **Juristen**
- für jede Art der Gestaltung oder Entscheidung hinzuzuziehen.

Sachverhalt:

- Die Eiche GmbH weist zum 31.12.2024 in ihrer Handelsbilanz einen **nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 310.700,00 €** aus.
- Eine Zahlungsunfähigkeit ist aktuell nicht gegeben**, aber es ist **ernsthaft zu befürchten**, dass der **Hauptkunde** im **Laufe des kommenden Jahres Insolvenz** beantragen muss.
Damit wäre die Fortführungsprognose als negativ einzustufen.
- Empfehlung des WP:**
Wirtschaftsprüfer Pfiffig rät dem Geschäftsführer Wurm der Eiche GmbH, ausgehend von der Handelsbilanz zeitlich revolvierend einen Überschuldungsstatus aufzustellen, um zu prüfen, wann und ob eventuell ein Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt.
Wurm beauftragt daraufhin einen Unternehmensberater, einen ersten Überschuldungsstatus aufzustellen.

Ausgangssituation:

(Angaben in €)

Handelsbilanz zum 31.12.2024				Passiva
Aktiva				
Anlagevermögen		Eigenkapital/Reinvermögen		
Immaterielle VG		Stammkapital	100.000,00	
Software	500.000,00	Verlustvortrag	-160.000,00	
		Jahresfehlbetrag	-250.700,00	
Sachanlagevermögen		Zwischensumme	-310.700,00	
Grundstück	30.000,00	nicht durch Eigenkapital		
Gebäude	250.000,00	gedeckter Fehlbetrag	310.700,00	0,00
BGA	100.130,00			
	880.130,00			
Umlaufvermögen		Rückstellungen		
Vorräte	2.560.000,00	sonstige Rückstellungen		450.000,00
Forderungen L+L	400.000,00			
Sonstige VG	166.600,00	Verbindlichkeiten		
Flüssige Mittel	2.570,00	Verbindlichkeiten ggü. KI	2.670.000,00	
	3.129.170,00	Verbindlichkeiten aus L+L	545.000,00	
		Sonstige Verbindlichkeiten		
ARAP		Lohn und Gehalt	100.000,00	
	5.000,00	KiSt	20.000,00	
		SV	40.000,00	
		Darlehen ggü Gesell.	500.000,00	3.875.000,00
nicht durch Eigenkapital				
gedeckter Fehlbetrag				
	310.700,00			
	4.325.000,00			4.325.000,00

Krisensignal (neben Liquiditätsproblemen)

Handlungsaufforderung an Unternehmer!



Stand: 30.03.2025

Fallkonstellation 1:

Unternehmensberater Fleißig macht sich sofort an die Arbeit und erstellt den nachfolgenden Überschuldungsstatus. Dabei geht er von folgenden Annahmen aus:

- (1) ▪ Die Software ist verkaufsfähig und werthaltig und könnte extern verkauft werden.
- (2) ▪ Im Grundstück sind 5.000,00 € und im Gebäude 50.000,00 € stille Reserven enthalten.
- (3) ▪ Forderungen gegenüber dem Hauptkunden in Höhe von 100.000,00 € wurden bereits in der Handelsbilanz um 75 % abgeschrieben. Die verbleibenden 25.000,00 € werden nunmehr auch außer Acht gelassen.
- (4) ▪ Die vorausgezahlten Kosten, die innerhalb des ARAP ausgewiesen sind, können zurück gefordert werden.
- (5) ▪ Im Rahmen eines drohenden Insolvenzverfahrens ist mit Kosten in Höhe von 50.000,00 € zu rechnen, die der Unternehmensberater bei den Rückstellungen berücksichtigt.
- (6) ▪ Der Hauptgesellschafter Wurm ist bereit, bezüglich des vor ihm gegebenen Darlehen einen qualifizierten Rangrücktritt zu erklären.

Angaben in €							
Aktiva	Handelsbilanz	Anpassung	Überschuldungs- status		Handelsbilanz	Anpassung	Überschuldungs- status
Anlagevermögen				Eigenkapital/Reinvermögen	-310.700,00 (2)	5.000,00	Keine Überschuldung im Sinne der InsO
Immaterielle VG					(2)	50.000,00	
Software	500.000,00 (1)	0,00	500.000,00		(3)	-25.000,00	
				Handelsbilanzielle Überschuldung	(5)	-50.000,00	
Sachanlagevermögen					(6)	500.000,00	
Grundstück	30.000,00 (2)	5.000,00	35.000,00			480.000,00	
Gebäude	250.000,00 (2)	50.000,00	300.000,00	Rückstellungen			169.300,00
BGA	100.130,00	0,00	100.130,00	sonstige Rückstellungen	450.000,00 (5)	50.000,00	500.000,00
	380.130,00	55.000,00	435.130,00				
Umlaufvermögen				Verbindlichkeiten			
Vorräte	2.560.000,00		2.560.000,00	Verbindlichkeiten ggü. KI	2.670.000,00		2.670.000,00
Forderungen L+L	400.000,00 (3)	-25.000,00	375.000,00	Verbindlichkeiten aus L+L	545.000,00		545.000,00
Sonstige VG	166.600,00		166.600,00	Sonstige Verbindlichkeiten			0,00
Flüssige Mittel	2.570,00		2.570,00	Lohn und Gehalt	100.000,00		100.000,00
	3.129.170,00	-25.000,00	3.104.170,00	Kirchensteuer	20.000,00		20.000,00
				Sozialversicherung	40.000,00		40.000,00
ARAP	5.000,00 (4)	0,00	5.000,00 (4)	Gesellschafterdarlehen	500.000,00 (6)	-500.000,00	0,00
					3.875.000,00		3.375.000,00
	4.014.300,00	30.000,00	4.044.300,00		4.014.300,00	30.000,00	4.044.300,00
			0,00		0,00	0,00	0,00

Durch diverse Anpassungen im Überschuldungsstatus: Keine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn!

Fallkonstellation 2:

Unternehmensberater Fleißig macht sich sofort an die Arbeit und erstellt den nachfolgenden Überschuldungsstatus. Dabei geht er von folgenden Annahmen aus:

- (1) Die Software ist unternehmensindividuell erstellt und könnte nicht verkauft werden.
- (2) Im Grundstück sind 10.000,00 € und im Gebäude 150.000,00 € stille Reserven.
- (3) Forderungen gegenüber dem Hauptkunden in Höhe von 100.000,00 € wurden schon im Rahmen der Handelsbilanz um 75 % abgeschrieben. Die restlichen 25.000,00 € werden nun auch außer Acht gelassen.
- (4) Die vorausgezählten Kosten, die im ARAP ausgewiesen sind können **nicht** zurückgefordert werden.
- (5) Im Rahmen eines drohenden Insolvenzverfahrens ist mit Kosten in Höhe von 50.000,00 € zu rechnen, die er bei den Rückstellungen berücksichtigt.
- (6) Wurm ist bereit, bei dem von ihm gegebenen Darlehen einen qualifizierten Rangrücktritt zu erklären.

(Angaben in €)							
Aktiva	Handelsbilanz	Anpassung	Überschuldungs-status		Handelsbilanz	Anpassung	Überschuldungs-status
Anlagevermögen				Eigenkapital/Reinvermögen	-310.700,00	(1) -500.000,00	
Immaterielle VG						(2) 10.000,00	
Software	500.000,00 (1)	-500.000,00	0,00			(2) 150.000,00	
Sachanlagevermögen						(3) -25.000,00	
Grundstück	30.000,00 (2)	10.000,00	40.000,00			(4) -5.000,00	
Gebäude	250.000,00 (2)	150.000,00	400.000,00			(5) -50.000,00	
BGA	100.130,00	0,00	100.130,00			(6) 500.000,00	
	380.130,00	160.000,00	540.130,00			80.000,00	-230.700,00
Umlaufvermögen				Rückstellungen			
Vorräte	2.560.000,00		2.560.000,00	sonstige Rückstellungen	450.000,00 (5)	50.000,00	500.000,00
Forderungen L+L	400.000,00 (3)	-25.000,00	375.000,00	Verbindlichkeiten			
Sonstige VG	166.600,00		166.600,00	Verbindlichkeiten ggü. KI	2.670.000,00		2.670.000,00
Flüssige Mittel	2.570,00		2.570,00	Verbindlichkeiten aus L+L	545.000,00		545.000,00
	3.129.170,00	-25.000,00	3.104.170,00	Sonstige Verbindlichkeiten			0,00
ARAP	5.000,00	-5.000,00	0,00	Lohn und Gehalt	100.000,00		100.000,00
				Kirchensteuer	20.000,00		20.000,00
				Sozialversicherung	40.000,00		40.000,00
				Gesellschafterdarlehen	500.000,00 (6)	-500.000,00	0,00
					3.875.000,00		3.375.000,00
	4.014.300,00	-370.000,00	3.644.300,00		4.014.300,00	-370.000,00	3.644.300,00
			0,00		0,00	0,00	0,00

Durch diverse Anpassungen im Überschuldungsstatus: Es liegt dennoch auch Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn vor !

Stand: 30.03.2025

Gegenüberstellung Inhalte der Standards zur Unternehmensbewertung (bisher vs. Entwurfssassung)

03/2025

Stand: 30.03.2025

IDW S 1 i.d.F. 2008 (Stand: 04.07.2016)		
1.	Vorbemerkungen	
2.	Begriffliche Grundlagen	
	2.1	Inhalt des Unternehmenswerts
	2.2	Bewertungsanlässe
	2.3	Funktionen des Wirtschaftsprüfers
	2.4	Wert und Preis von Unternehmen und Unternehmensanteilen
3.	Relevanz von Börsenkursen	
4.	Grundsätze zur Ermittlung von Unternehmenswerten	
	4.1	Maßgeblichkeit des Bewertungszwecks
	4.2	Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit
	4.3	Stichtagsprinzip
	4.4	Bewertung des betriebsnotwendigen Vermögens
	4.5	Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens
	4.6	Unbeachtlichkeit des (bilanziellen) Vorsichtsprinzips
	4.7	Nachvollziehbarkeit der Bewertungsansätze
5.	Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse	
	5.1	Informationsbeschaffung
	5.2	Vergangenheitsanalyse
	5.3	Planung und Prognose (Phasenmethode)
	5.4	Plausibilitätsbeurteilung der Planungen
	5.5	Verwendung verlässlicher Bewertungsunterlagen

IDW ES 1 n.F. (Stand: 07.11.2024)		
1.	Vorbemerkungen	
2.	Konzeptionelle und begriffliche Grundlagen	
	2.1	Konzept des Unternehmenswerts
	2.2	Bewertungsanlässe und Wertkonzepte Key 1
	2.3	Funktionen des Wirtschaftsprüfers und Umfang der Plausibilitätsbeurteilung Key 2
3.	Auftragsvereinbarung und Qualitätsmanagement	
4.	Grundsätze zur Ermittlung von Unternehmenswerten	
	4.1	Zahlungsstromorientierung
	4.2	Wert und Preis von Unternehmen und Unternehmensanteilen
	4.3	Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit
	4.4	Stichtagsprinzip
5.	Prognose der Zukunftserfolge Key 3	
	5.1	Abgrenzung der Managementplanung von der Zukunftserfolgsplanung
	5.2	Informationsbeschaffung
	5.3	Unternehmens- und Vergangenheitsanalyse
	5.4	Prognose der Zukunftserfolge
	5.5	Plausibilität der Zukunftserfolgsplanung Key 4

IDW S 1 i.d.F. 2008 (Stand: 04.07.2016)		
6.	Kapitalisierung der künftigen finanziellen Überschüsse	
	6.1	Grundlagen
	6.2	Berücksichtigung des Risikos
	6.3	Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern im Kapitalisierungszinssatz
	6.4	Berücksichtigung wachsender finanzieller Überschüsse
	6.5	Brutto- oder Nettokapitalisierung
7.	Bewertungsverfahren	
	7.1	Anwendung von Ertragswert- oder DCF-Verfahren
	7.2	Ermittlung des Unternehmenswerts nach dem Ertragswertverfahren
	7.3	Ermittlung des Unternehmenswerts nach den DCF-Verfahren
	7.4	Ermittlung von Liquidationswerten
	7.5	Anhaltspunkte für Plausibilitätsbeurteilungen
8.	Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung	
	8.1	Bewertung wachstumsstarker Unternehmen
	8.2	Bewertung ertragsschwacher Unternehmen
	8.3	Bewertung kleiner oder großer Unternehmen
	8.4	Substanzwert

IDW ES 1 n.F. (Stand: 07.11.2024)		
6.	Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts	
6.1	Prognose für Zwecke eines objektivierten Unternehmenswerts	
6.2	Zu berücksichtigende Synergien	
6.3	Ausschüttungsannahme	
6.4	Übertragbare Ertragskraft	
6.5	Ertragsteuern der Eigenkapitalgeber	
7.	Besonderheiten bei der Ermittlung plausibilisierter Entscheidungswerte	
7.1	Prognose für Zwecke eines plausibilisierten Entscheidungswerts	
7.2	Zu berücksichtigende Synergien	
7.3	Ausschüttungsannahme	
7.4	Übertragbare Ertragskraft	
7.5	Ertragsteuern der Unternehmenseigner	
8.	Kapitalisierung der Zukunftserfolge	
8.1	Kapitalmarktorientierte Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes	
8.2	Elemente des Kapitalisierungszinssatzes	
8.3	Steuern im Kapitalisierungszinssatz	
8.4	Berücksichtigung wachsender Zukunftserfolge	
9.	Bewertungsverfahren auf Basis von Zukunftserfolgswerten	
10.	Marktpreisorientierte Bewertungsverfahren	
10.1	Definition und Anwendungsfelder	
10.2	Grundsätzliches Vorgehen	
10.3	Bereinigung der Bezugsgrößen und Multiplikatoren	
11.	Liquidations- und Substanzwerte	
11.1	Ermittlung von Liquidationswerten	
11.2	Ermittlung von Substanzwerten	
12.	Besonderheiten bei der Bewertung von KMU	
12.1	KMU als Bewertungsobjekt	

Key 5

Key 6

IDW S 1 i.d.F. 2008 (Stand: 04.07.2016)		
9.	Dokumentation und Berichterstattung	
	9.1	Arbeitspapiere
	9.2.	Bewertungsgutachten

IDW ES 1 n.F. (Stand: 07.11.2024)		
	12.2	Abgrenzung des Bewertungsobjekts
	12.3	Ermittlung der übertragbaren Ertragskraft
	12.4	Kapitalisierung der Zukunftserfolge von KMU
13.	Dokumentation und Berichterstattung	
	13.1	Arbeitspapiere
	13.2	Vollständigkeitserklärung
	13.3	Berichterstattung zum Unternehmenswert

Neuerungen in den Verlautbarungen für die WP-Praxis zum Thema Geldwäscheprävention

03/2025

Grundlage: WPK: Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum GwG vom 17.10.2024 (nachfolgend kurz: **AAH WPK**) sowie IDW: Pflichten von WP-Praxen nach dem GwG, Fragen und Antworten vom 15.08.2024 (nachfolgend kurz: **FuA IDW**)

Hinweis: Die nachfolgende Aufzählung erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Sie dient vielmehr der **Hervorhebung einzelner, wesentlicher, besonders praxisrelevanter Aspekte** im Rahmen der Geldwäschepflichten in der WP-Praxis.

			Neuerungen (Stichworte)	AAH WPK	FuA IDW	Zeile
A.	Risikomanagement					1
	1.	Risikoanalyse				2
	2.	Interne Sicherungsmaßnahmen				3
		a) Einrichtung praxisinternes Hinweisgebersystem				4
		b) Auskunft zur Identität der Mandanten und zur Art der Geschäftsbeziehung				5
		c) Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte	Übertragung auf Dritte: Anzeige bei der WPK mindestens einen Monat im Voraus (vgl. auch § 50a WPO)	Tz. 42		6
B.	Sorgfaltspflichten bezogen auf Mandanten					7
	1.	Allgemeine Sorgfaltspflichten	Vorliegen von Tatsachen, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können: Auch wer wegen einer Beteiligung an einer Verat der Geldwäsche strafbar ist , kann den Tatbestand der Geldwäsche erfüllen, unabhängig ob dieser straffrei bleiben könnte.	Tz. 72		8
		a) Identifizierungspflicht	Die zu identifizierende natürliche Person muss nicht zwingend anwesend sein; u.a. Verfahren der Videoidentifizierung zulässig		3.1.1	9
		b) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister)	Ausländische Vereinigungen , die unmittelbar Eigentum an einer Immobilie halten oder sich verpflichtet haben, solches zu erwerben, sind eintragungspflichtig (§20 GwG)		4.1.1.1	10
			Wenn ein Mandant im Transparenzregister nicht eingetragen ist, obwohl er verpflichtet ist , ist die Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG zu prüfen.		4.1.1.4	11
		c) Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung				12
		d) Feststellung der PEP-Eigenschaft des Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten	Aktuelle „PEP“-Liste findet sich auf der Homepage der WPK			13
		e) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung	Kundeninformationen sollten im Vorgriff auf die EU-Geldwäsche-VO bereits jetzt alle fünf Jahre aktualisiert werden. Bei erhöhtem Risiko sollte die Aktualisierung jährlich erfolgen.	Tz. 118		14
	2.	Vereinfachte Sorgfaltspflichten				15
	3.	Verstärkte Sorgfaltspflichten	Aktuelle Übersicht über Drittstaaten mit hohem Risiko befindet sich auf der Homepage der WPK.	Tz. 136a		16
C.	Verdachtsmeldungen					17
	1.	Meldepflicht				18
	2.	Sorgfältige Prüfung wegen Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit	Klarstellung in § 48 Abs. 1 GwG, dass bei Abgabe einer Verdachtsmeldung durch den WP keine Strafe wegen Verletzung der Verschwiegenheit zu befürchten ist.	Tz. 153		19
	3.	Meldepflicht bei Sachverhalten nach §§ 4 ff. der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien	Beachte: Zusätzliche Verdachtsmeldungen außerhalb § 43 Abs. 1 GwG: Meldepflichten nach der GwGMeldV-Immobilien in besonderen Fallkonstellationen, sofern WP an Immobilientransaktion beteiligt ist.		5.2.	20
D.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten					21
E.	Sanktionen		WP kann sich auch strafbar machen, wenn er in den Fällen des § 261 Abs. 1 und 2 StGB leichtfertig nicht erkennt , dass der Gegenstand einer Transaktion aus einer rechtswidrigen Tat herrührt (leichtfertige Geldwäsche).	Tz. 193		22
			Strafrahmen ist für einen Verpflichteten des GwG , der den Tatbestand des § 261 Abs. 1 oder 2 StGB verwirklicht, höher (§ 261 Abs. 4 StGB).	Tz. 193		23

Stand: 30.03.2025

Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – natürliche Person –

03/2025

A. Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG

Person 1: Mandant
„Wer ist Vertragspartner?“

1. Vertragspartner

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- ☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 2 GwG
- ☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name)

(Vorname)

(Geburtsort)

(Geburtsdatum)

(Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer

Ausstellende Behörde

- ☐ durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind
- ☐ bei Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat durch Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters
- ☐ bei Betreuten durch Bestellungsurkunde des Betreuers und Überprüfung der Identität des Betreuers

Stand: 30.03.2025

4/2 Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – natürliche Person –

2. Für den Vertragspartner auftretende Person (sofern vorhanden)

Person 2:
„Wer ist die handelnde Person?“

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- ☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- ☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name)

(Vorname)

(Geburtsort)

(Geburtsdatum)

(Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

„Ist der Nachweis i. O.“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer

Ausstellende Behörde

- ☐ durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

c) Berechtigung der für den Vertragspartner auftretende Person überprüft anhand von

B. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

Person 3:
„Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?“

- ☐ Es gibt keine(n) wirtschaftlich Berechtigte(n) i. S. d. § 3 Abs. 1, 4 GwG
- ☐ wirtschaftlich Berechtigter

a) Identitätsfeststellung**„Sind die Angaben korrekt?“**_____
(Name)_____
(Vorname)_____
(Geburtsort)_____
(Geburtsdatum)_____
(Staatsangehörigkeit)_____
(Anschrift)Weitere Daten:

_____**b) Identitätsüberprüfung**Die Identität des wirtschaftlich Berechtigten wurde überprüft anhand von
_____**C Angaben zur Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG**

-
- ☐ Zweck und Art ergeben sich zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst
- ☐ Zweck und Art der Geschäftsbeziehung
- _____

D. Politisch exponierte Personen, §§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 3 Nr. 1a GwG

- ☐ Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

- ☐ Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genaue Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Stand: 30.03.2025

Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – juristische Person/Personengesellschaft –

03/2025

A. Identifizierung

Person 1: Gesellschaft
„Wer ist der Vertragspartner?“

1. Vertragspartner

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- ☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- ☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Firma, Name oder Bezeichnung)

(Rechtsform)

(Registernummer – soweit vorhanden)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

Name und Vorname der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter:

- ☐ Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist eine juristische Person:

(Firma, Name oder Bezeichnung)

(Rechtsform)

(Registernummer – soweit vorhanden)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

Stand: 30.03.2025

4/3 Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – juristische Person/Personengesellschaft

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

Person 1: Gesellschaft
„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis
- ☐ Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente
- ☐ eigene dokumentierte Einsichtnahme in die Register – oder Verzeichnisse
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

2. Für den Vertragspartner auftretende Person (sofern vorhanden)

Person 2:
„Wer ist die handelnde Person?“

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- ☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- ☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name)

(Vorname)

(Geburtsort)

(Geburtsdatum)

(Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

zu Person 2:
„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer

Ausstellende Behörde

- ☐ durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

- c) Berechtigung der für den Vertragspartner auftretende Person überprüft anhand von
-

B. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

1. Juristische Personen und nicht börsennotierte Gesellschaften, § 3 Abs. 2 GwG

- ☐ Es gibt wirtschaftlich Berechtigte, die als natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben

a) Identitätsfeststellung

Person 3:

„Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?“

Name/n (oder) Gesellschafterliste):

b) Identitätsüberprüfung

Objekt 3:

„Sind die Angaben korrekt?“

- ☐ Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften: Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde **zusätzlich** überprüft anhand von

- ☐ Keine wirtschaftlich Berechtigten, da von keiner natürlichen Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile gehalten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert werden oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausgeübt wird oder wirtschaftlich Berechtigte können aus anderen Gründen nicht ermittelt werden

Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften gilt in diesen Fällen der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter („fiktiver wirtschaftlich Berechtigter“)

c) Identitätsfeststellung

Name/n:

d) Identitätsüberprüfung

- ☐ Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten

Die Identität des/der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten wurde zusätzlich überprüft anhand von

2. Rechtsfähige Stiftungen und vergleichbare Rechtsgestaltungen, § 3 Abs. 3 GwG

Wirtschaftlich Berechtigter

- ☐ natürliche Person als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor
- ☐ natürliche Person als Mitglied des Vorstandes
- ☐ Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt wird, da die natürliche Person, die Begünstigte des verwaltenden Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist
- ☐ natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt

Stand: 30.03.2025

a) Identitätsfeststellung

Name/n

b) Identitätsüberprüfung

- ☐ **Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten**

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde **zusätzlich** überprüft anhand von

3. Wirtschaftlich Berechtigter aufgrund eines Handelns auf Veranlassung, § 3 Abs. 4 GwG

Werden Transaktionen auf Veranlassung eines anderen durchgeführt?

- ☐ Nein
☐ Ja

a) Identitätsfeststellung

Name

b) Identitätsüberprüfung

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde überprüft anhand von

C. Angaben zur Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

- ☐ Zweck und Art ergeben sich zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst
- ☐ Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

D. Politisch exponierte Personen, §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG

- ☐ Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.
- ☐ Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genaue Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Stand: 30.03.2025

Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – verstärkte Sorgfaltspflichten –

03/2025

#PH0033

A. Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos, § 15 Abs. 2 GwG

- ☐ Bei der vorliegenden Geschäftsbeziehung/Transaktion wurde aufgrund der Risikoanalyse bzw. einer Einzelfallprüfung ein erhöhtes Risiko festgestellt.

Begründung

Information zur Herkunft der Vermögenswerte

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

B. Politisch exponierte Person (PEP), §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG

Der ☐ **Mandant** bzw. der ☐ wirtschaftlich **Berechtigte** ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genau Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Information zur Herkunft der Vermögenswerte

Stand: 30.03.2025

4/4 Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – verstärkte Sorgfaltspflichten –

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

C. Hochrisikoländer, § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG

An der Geschäftsbeziehung/Transaktion ist ein ☐ von der EU-Kommission ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko **oder eine in einem solchen Staat ansässige ☐ natürliche oder ☐ juristische Person beteiligt.**

Betroffener Drittstaat

Zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten:

Zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung:

Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Vertragspartners:

Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten (außer bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG):

Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion:

Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist:

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen **durch**

- **häufigere und intensivere Kontrollen**
- **ggf. Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.**

D. Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion, § 15 Abs. 3 Nr. 2 3 GwG

- ☐ Es handelt sich um eine Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen
- ☐ besonders komplex oder **ungewöhnlich** groß ist.
 - ☐ einem ungewöhnlichen **Transaktionsmuster folgt**.
 - ☐ **keinen** offensichtlichen wirtschaftlichen oder recht**mäßigen** Zweck **hat**.

Die Untersuchung der Transaktion hatte folgendes Ergebnis (Dokumentation i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Hinweis: Meldepflicht für Verdachtsmeldungen (§ 43 GwG) prüfen.

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

E. Ggf. zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschätzung

- ☐ Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Länder mit hohem Geldwäscherisiko und unter FATF-Beobachtung – Stand: 24. Februar 2025

03/2025

Quelle: www.wpk.de/Mitgliederbereich

Übersicht der Liste der Länder mit hohem Geldwäscherisiko – nach Feststellung der FATF (Financial Action Task Force)

Quelle: www.wpk.de

– nur für internen Gebrauch in der WP-Praxis bestimmt –

Land	Hohes Geldwäscherisiko laut delegierter Verordnung der EU	FATF-Beobachtung („Graue Liste“)	FATF-Beobachtung („Schwarze Liste“)
Afghanistan	X		
Algerien		X	
Angola		X	
Barbados	X		
Bulgarien		X	
Burkina Faso	X	X	
Demokratische Republik Kongo	X	X	
Elfenbeinküste		X	
Gibraltar	X		
Haiti	X	X	
Iran	X		X
Jamaika	X		
Jemen	X	X	
Land	Hohes Geldwäscherisiko laut delegierter Verordnung der EU	FATF-Beobachtung („Graue Liste“)	FATF-Beobachtung („Schwarze Liste“)
Kamerun	X	X	
Kenia		X	
Kroatien		X	
Laos		X (Neu in 2025)	
Libanon		X	
Mali	X	X	
Monaco		X	
Mosambik	X	X	
Myanmar	X		X

Stand: 30.03.2025

Namibia		X	
Nepal		X (Neu in 2025)	
Nigeria	X	X	
Nordkorea	X		X
Panama	X		
Philippinen	X	(gestrichen in 2025)	
Senegal	X		
Südafrika	X	X	
Südsudan	X	X	
Syrien	X	X	
Tansania	X	X	
Trinidad und Tobago	X		
Uganda	X		
Vanuatu	X		
Venezuela		X	
Vereinigte Arabische Emirate	X		
Vietnam	X	X	

Hinweis 1:

Die Europäische Kommission hat **Drittstaaten mit hohem Risiko** festgelegt (Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 vom 14. Juli 2016, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/163 vom 12. Dezember 2023).

Hinweis 2:

Die FATF und ihre Regionalgruppen überprüfen zudem weitere Länder **auf Defizite im Hinblick auf wesentliche Empfehlungen der FATF**.

Die unter Beobachtung stehenden Länder hat die FATF zuletzt in einer Mitteilung vom 21. Februar 2025 veröffentlicht („Graue Liste“). Ebenso hat die FATF in einer Mitteilung vom gleichen Tag die Länder veröffentlicht, die einer Aufforderung zum Handeln unterliegen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.fatf-gafi.org.
(<http://www.fatf-gafi.org>).

Hinweis 3:

- „Graue Liste“ – Länder, die unter verstärkter FATF-Beobachtung stehen
- „Schwarze Liste“ – Länder, die von der FATF eine Aufforderung zum Handeln erhalten haben

Auszug: Wichtige öffentliche Ämter auf nationaler Ebene, auf Ebene internationaler Organisationen und auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union

03/2025

#PH0038



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/724

10.11.2023

Wichtige öffentliche Ämter auf nationaler Ebene, auf Ebene internationaler Organisationen und auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union

(C/2023/724)

Inhalt

	Buchseite
AT	2
BE	5
BG	11
HR	15
CY	18
CZ	19
DK	22
EE	31
FI	33
FR	36
→ DE	39
EL	41
HU	45
IE	47
IT	49
LV	53
LT	55
LU	67
MT	70
NL	75
PL	78
PT	86
RO	88
SK	97
SI	101
ES	103
SE	109
→ ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	110

ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/724/oj>

1/110

Stand: 30.03.2025

4/6 Auszug: Wichtige öffentliche Ämter auf nationaler Ebene, auf Ebene internationaler Organisationen und auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union

DE

Liste mit Funktionsbezeichnungen für „Politische exponierte Personen“ nach der 5. EU-Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2018/843)

Gesetzliche Kategorie ⁽¹⁾	Funktionsbezeichnung
a)	
Staatschefs,	Bundespräsident
Regierungschefs,	Bundeskanzler
Minister,	Bundesminister
 stellvertretende Minister und Staatssekretäre	Parlamentarischer Staatssekretär, Staatsminister, Staatssekretär
b)	
  Parlamentsabgeordnete	Mitglied des Deutschen Bundestages
 Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane ⁽²⁾	Mitglied des Bundesrates
c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien;	Mitglied des Bundesvorstands
	Mitglied des Parteivorstands
d)  Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann;	Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Richter am Bundesverfassungsgericht
	Präsident des Bundesgerichtshofs, Richter am Bundesgerichtshof
	Präsident des Bundesarbeitsgerichts, Richter am Bundesarbeitsgericht
	Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Richter am Bundesverwaltungsgericht
	Präsident des Bundessozialgerichts, Richter am Bundessozialgericht
	Präsident des Bundesfinanzhofs, Richter am Bundesfinanzhof
	Präsident eines Landesverfassungsgerichtshofs, Richter an einem Landesverfassungsgerichtshof
e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen	Präsident und Vizepräsident des Bundesrechnungshofes, Präsident und Vizepräsident des Obersten Rechnungshofes eines Landes

ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/724/oj>

39/110

Stand: 30.03.2025

DE

ABl. C vom 10.11.2023

Gesetzliche Kategorie ⁽¹⁾	Funktionsbezeichnung
f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken	Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank
g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés	Botschafter Verteidigungsattaché
h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen	Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane solcher Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder zu mehr als 50 % beteiligt sind und die mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG) oder eine Bilanzsumme von mehr als 3 Milliarden Euro aufweisen.
i) ⁽²⁾ Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation	Direktor Gemeinsame Organisation zur Zusammenarbeit in Rüstungsangelegenheiten Präsidentin und Generalsekretär Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen Exekutivdirektor Weltreuthandfonds für Kulturpflanzenvielfalt Vorsitz Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten Präsident und Vizepräsidenten Europäisches Patentamt (EPA) Generaldirektor Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie Generaldirektor Europäische Südsternwarte

⁽¹⁾ Die Liste führt die Funktionen für Amtsträger nach den Vorschriften der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 im Sinne des § 1 Abs. 12 des GWG (neue Fassung) im Inland auf. Es sind auch entsprechende Amtsträger anderer Mitgliedsstaaten und Drittländer politisch exponierte Personen im Sinne der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 und des GWG (neue Fassung).

⁽²⁾ Vgl. Erwägungsgrund 3 der Richtlinie (EG) 2006/70.

⁽³⁾ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussepolitik/internationale-organisationen/uno/03-uno-in-deutschland/-/257900>

Üblicherweise wird jedem Bundesminister mindestens ein Parlamentarischer Staatssekretär, den meisten Regierungsgliedern jedoch mindestens zwei oder drei, zugeteilt. Beim Bundeskanzler sind bis zu vier Parlamentarische Staatssekretäre mit der Amtsbezeichnung „Staatsminister“ angesiedelt.

Insgesamt gibt es 34 Staatsminister, die in Deutschland beim Bund beschäftigt sind.

40/110

ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/724/oj>

ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Liste der Funktionen auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union gemäß Beschluss C(2022) 3105 der Kommission

Gemäß Beschluss C(2022) 3105 der Kommission vom 20. Mai 2022 ^(*) gelten folgende Funktionen auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Union als wichtige öffentliche Ämter:

- (1) die Funktionen des Präsidenten des Europäischen Rates und des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union;
- (2) die Funktionen der Mitglieder des Europäischen Parlaments;
- (3) die Funktionen der Mitglieder der Europäischen Kommission;
- (4) die Funktionen der Richter, der Generalanwälte und des Kanzlers des Gerichtshofs;
- (5) in der Europäischen Zentralbank die Funktionen:
 - (a) des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Direktoriums;
 - (b) der Mitglieder des EZB-Rates und des Erweiterten Rates;
 - (c) des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsgremiums;
- (6) die Funktionen der Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs;
- (7) im Europäischen Auswärtigen Dienst die Funktionen:
 - (a) der Leiter von Delegationen der Union oder Vertretungen der Union in einem Drittland oder bei einer internationalen Organisation im Sinne von Artikel 221 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
 - (b) der Leiter der Missionen von Drittstaaten und bei der Union akkreditierten internationalen Organisationen.

^(*) Beschluss C(2022) 3105 der Kommission vom 20. Mai 2022 über die genauen Funktionen, die auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Union als wichtige öffentliche Ämter gelten (ABl. C, C/2023/611, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/611/oj>).

The screenshot shows the 'Gemeinsames Registerportal der Länder' website. At the top, there is a logo of a person with scales and the text 'GEMEINSAMES REGISTERPORTAL der Länder'. Below this, a search bar contains 'Normale Suche' and 'Suchergebnis'. The main section is titled 'Suchergebnis' and shows a search result for 'Eiche GmbH' in 'Nordrhein-Westfalen Amtsgericht XXX HRB 1234'. The result is displayed as a table with columns for 'Land', 'Gericht', 'Register', 'Ortsbezeichnung', 'Sitz', and 'Status'. The 'Status' column is highlighted in yellow and contains a list of document types: AD - Aktueller Abdruck, CD - Chronologischer Abdruck, HD - Historischer Abdruck, DK - Dokumentenansicht (highlighted with a red dashed box), UT - Unternehmensunterlagen, VÖ - Veröffentlichungen, SI - Strukturierter Registerinhalt. A callout box points to the 'Status' column with the text 'Diverse Dokumente des Unternehmens abrufbar'. Another callout box points to the 'Status' column with the text 'Unterschiedliche Varianten Handelsregisterrauszug'. At the bottom, there are links for 'Impressum', 'Datenschutzhinweise', 'Seite drucken', 'Erklärung der Barrierefreiheit', and 'Kontaktformular zur Barrierefreiheit'.

Stand: 30.03.2025

▼ Dokumente zum Rechtsträger

▼ Dokumente zur Registernummer

▼ Gesellschaftsvertrag / Satzung / Statut

Gesellschaftsvertrag / Satzung / Statut vom 11.07.2024

Gesellschaftsvertrag / Satzung / Statut vom 16.07.2020

Gesellschaftsvertrag / Satzung / Statut vom 12.04.2011

▼ Liste der Gesellschafter

Liste der Gesellschafter - Aufnahme in den Registerordner am 15.01.2025

Liste der Gesellschafter - Aufnahme in den Registerordner am 17.05.2022

▶ 26.08.2020

Liste der Gesellschafter - Aufnahme in den Registerordner am 22.07.2019

Liste der Gesellschafter - Aufnahme in den Registerordner am 01.03.2018

Liste der Gesellschafter - Aufnahme in den Registerordner am 01.06.2011

▶ <Aufnahmedatum unbekannt>

▼ Weitere Urkunden / Unterlagen

▶ Anmeldung

▶ Liste der Übernehmer

▼ Protokoll / Beschluss / Niederschrift

Protokoll / Beschluss / Niederschrift vom 11.07.2024

Protokoll / Beschluss / Niederschrift vom 20.08.2020

Protokoll / Beschluss / Niederschrift vom 16.07.2020

Protokoll / Beschluss / Niederschrift vom 06.07.2017

Protokoll / Beschluss / Niederschrift vom 05.04.2011

Protokoll / Beschluss / Niederschrift vom 03.04.2008

▶ Sonstige Urkunde / Unterlage

▶ Vertretungsnachweis

▼ Anzeige nach Eintragung

▼ lfd. Nr. 8

Anmeldung vom 11.07.2024

Gesellschaftsvertrag / Satzung / Statut vom 11.07.2024

Liste der Gesellschafter - Aufnahme in den Registerordner am 15.01.2025

Protokoll / Beschluss / Niederschrift vom 11.07.2024

▶ lfd. Nr. 7

▶ lfd. Nr. 6

▶ lfd. Nr. 5

▶ lfd. Nr. 4

Zahlreiche **wichtige Dokumente** **direkt**
aus dem öffentlichen Register **abrufbar!!!**

Stand: 30.03.2025

Handelsregister B des Amtsgerichts xxxx	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 07.03.2025 09:12	Nummer der Firma: HRB xxxx
Abdruck	Seite 1 von 2	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

5

MUSTER

2. a) Firma:

xxx

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

xxx

Geschäftsanschrift: xxxx, Str. 44

c) Gegenstand des Unternehmens:

Die Herstellung und der Vertrieb von Möbeln aller Art. Die Gesellschaft kann sich an ähnlichen Unternehmen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten und schließen. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar vorstehenden Zwecken zu dienen geeignet sind.

3. Grund- oder Stammkapital:

1.700.000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Es ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

b) Vorstand, Leitungsräte, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Einzelvertretungsberechtigt

Geschäftsführer: xxx, Max, xxx, 10.06.1960

Einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:

Geschäftsführer: xxx, Bernhard, 01.11.1960

5. Prokura:

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 07.09.1968

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.12.2006

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Handelsregister B des Amtsgerichts xxxx	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 07.03.2025 09:12	Nummer der Firma: HRB xxxx
Abdruck	Seite 2 von 2	

...

7. a) Tag der letzten Eintragung:

09.01.2024

Stand: 30.03.2025



Transparenzregister
Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland
für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten

Auszug aus dem Transparenzregister als
Nachweis der Registrierung

Name der Rechtseinheit, Sitz, Registerdaten

XXX GmbH, XXX ; XXX HRB 1234

EKRN: DE3456789123

Art der Mitteilung: Mitteilung wirtschaftlich Berechtigter nach §§ 20, 21 GwG

MUSTER

Gültigkeitsdatum: Gültig von 10.05.2022 bis auf Weiteres Referenznummer: JXXXXX

Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 GwG

Name (Titel, Nachname, Vorname)	XXX , Max
Staatsangehörigkeit von	Deutschland
Geburtsdatum	XXX .1969
Wohnort	XXX
Wohnsitzland	Deutschland
Art des wirtschaftlichen Interesses	Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners (§ 19 Abs. 3 Nr. 1c GwG)
Umfang des wirtschaftlichen Interesses	

Grund für die Angabe des wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG:

Keine Angabe

Schwerpunkte für 2023	Schwerpunkte für 2024	Schwerpunkte für 2025
1. Bestätigungsvermerk § 322 HGB	1. Bestätigungsvermerk § 322 HGB	1. Bestätigungsvermerk § 322 HGB
2. Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 275, 277 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB])	2. Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 275, 277 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB])	
3. Verbindlichkeitspiegel (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB)	3. Verbindlichkeitspiegel (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB)	
4. Altersversorgungsverpflichtungen (§§ 285 NR. 24 und 25, 314 Abs. 1 Nr. 16 und 17 HGB)	4. Altersversorgungsverpflichtungen (§§ 285 NR. 24 und 25, 314 Abs. 1 Nr. 16 und 17 HGB)	
	5. Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen (§§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB)	
	6. Latente Steuern (§§ 285 Nr. 29, 314 Abs. 1 Nr. 21 HGB, DRS 18)	
		2. Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert (§§ 285 Nr. 13, 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB, DRS 23)
	7. Immobilienbewertung (§§ 253 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 313 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)	3. Immobilienbewertung (§§ 253 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 313 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)
5. Finanzanlagen (§ 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 285 NR. 18, 313 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB)	8. Finanzanlagen (§ 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 285 NR. 18, 313 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB)	
		4. Steueraufwand/-ertrag (§§ 285 Nr. 30a, 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB, DRS 18)
6. Angaben zu Sicherungsgeschäften (§§ 285 Nr. 19 und 23, 314 Abs. 1 Nr. 11 und 15 HGB)	9. Angaben zu Sicherungsgeschäften (§§ 285 Nr. 19 und 23, 314 Abs. 1 Nr. 11 und 15 HGB)	5. Angaben zu Sicherungsgeschäften (§§ 285 Nr. 19 und 23, 314 Abs. 1 Nr. 11 und 15 HGB)
7. Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB i.V. § 268 Abs. 7 HGB [i.V.m- § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)	10. Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB i.V. § 268 Abs. 7 HGB [i.V.m- § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)	6. Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB i.V. § 268 Abs. 7 HGB [i.V.m- § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)
		7. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind (§§ 285 Nr. 33/ § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB)
8. Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder im Konzernlagebericht (§§ 289, 315 HGB; DRS 20)	11. Lagebericht bzw. Konzernlagebericht (§§ 289, 315 HGB; DRS 20)	8. Lagebericht bzw. Konzernlagebericht (§§ 289, 315 HGB; DRS 20) a. Bericht zum Geschäftsverlauf und zur Lage b. Risiko- und Prognosebericht
9. Konzernkapitalflussrechnung (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB, DRS 21)	12. Konzernkapitalflussrechnung (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB, DRS 21)	

Dauer-thema

NEU

NEU

Dauer-thema

Dauer-thema

NEU

Dauer-thema

Stand: 30.03.2025

Quelle: <https://www.schaeffler.com/de/investor-relations/veranstaltungen-publikationen/ergebnisveroeffentlichungen/> Jahresabschluss 2023 Schaeffler AG (Abruf: 24.02.2025)

Zusammengelassener Lagebericht

Corporate Governance

Jahresabschluss 2023

Anhang > Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

3. Anhang

3.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Schaeffler AG, Herzogenaurach, ist im Handelsregister B des Amtsgerichts Fürth unter der Nummer HRB 14738 registriert.

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren erstellt.

3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Sie werden über die voraussichtliche Nutzungsdauer von zwei bis vier Jahren linear abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Es wird von einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von zwei bis acht Jahren ausgegangen.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind mit den Anschaffungskosten oder wegen dauerhafter Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bestehen die Gründe für eine dauernde Wertminderung nicht mehr, erfolgt eine Zuschreibung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert unter Berücksichtigung aller erkennbarer Risiken bewertet und – soweit unverzinstlich – bei Restlaufzeiten von über einem Jahr auf der Bilanzstichtag abgezinst.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bewertet.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Betrag angesetzt, der der Zeit nach dem Bilanzstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.

Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung ist der Saldo aus Altersversorgungsverpflichtungen und Vermögensgegenständen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich zur Erfüllung von Schulden oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen. Die Bewertung der verrechneten Vermögensgegenstände erfolgt zum beizulegenden Zeitwert bzw. zum Börsenkurs des Fondsvermögens.

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie für Verlust- und Zinsvorträge ermittelt. Dabei fließen auch die Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz der Organtöchter bzw. Personengesellschaften ein. Der Berechnung der latenten Steuern liegt ein effektiver Steuersatz von 28,8 % (Vgl. 28,7 %) zugrunde, der sich voraussichtlich zum Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bzw. der Nutzung von Verlustvorträgen ergeben wird. Die passiven latenten Steuern werden mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Der Aktivüberhang wird in der Bilanz nicht angesetzt.

Zum Bilanzstichtag wurden die BEPS Pillar 2 Regelungen (MinBestRL-UmStG) bereits in deutsches Recht überführt (MinStG) und sind ab dem 1. Januar 2024 anwendbar. Die Schaeffler Gruppe fällt in den Anwendungsbereich dieser Regelungen.

Die Mindeststeuer wird auf Ebene der INA-Holding Schaeffler GmbH & Co. KG als Konzernmutter des IHO-Gesamtkonzerns als Obergesellschaft (sog. Ultimate Parent Entity)

Die **Schaeffler AG** ist ein **globaler Automobil- und Industrielieferer**. Das Unternehmen entwickelt und produziert Präzisionskomponenten und Systeme für Antriebsstrang und Fahrwerk.

Mit rund 83.400 Mitarbeitern ist Schaeffler an etwa 170 Standorten in 55 Ländern international vertreten.

erhoben. Die Schaeffler AG fungiert als Konzernmutter des Schaeffler-Teilkonzerns als sog. „Partially owned Parent Entity“.

Die INA-Holding Schaeffler GmbH & Co. KG hat eine Analyse durchgeführt, um die Betroffenheit und die Jurisdiktionen zu ermitteln, aus denen die Schaeffler Gruppe möglichen Auswirkungen im Zusammenhang mit einer Pillar 2 Top-up Tax ausgesetzt ist.

Die Analyse wurde auf Basis der Finanzinformationen des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 sowie indikativer Erkenntnisse aus der Daten zum 31. Dezember 2022 unter Berücksichtigung der Vorgaben zu den CbCR Safe Harbours bzw. einer darauf aufbauenden Berechnung des effektiven Steuersatzes durchgeführt.

Aus dieser ersten indikativen Analyse wurden in den Ländern Argentinien, Griechenland, Philippinen, Singapur, Spanien, Südkorea, Vietnam sowie den Vereinigten Arabischen Emiraten mögliche Effekte aus der Errichtung einer Pillar 2 Top-up Tax identifiziert.

Die indikative Belastung durch Mindeststeuer für die Schaeffler Gruppe beläuft sich auf ca. 5 Mio. EUR. Die INA-Holding Schaeffler GmbH & Co. KG kann die von der Schaeffler AG verursachte Mindeststeuer dieser gemäß § 3 Abs. 6 MinStG belasten.

Die Schaeffler Gruppe wendet die Ausnahme gemäß §§ 274 Abs. 3 HGB an, wonach keine aktiven und passiven latenten Steuern im Zusammenhang mit den Ertragsteuern der BEPS Pillar 2 Regelungen bilanziert und auch keine Angaben dazu geleistet

„Pillar 2 Top-up Tax“

1. Ermittlung der tatsächlichen Steuerbelastung für jede Konzerngesellschaft in jedem Land
2. Vergleich mit dem globalen Mindeststeuersatz von 15%.
3. Ermittlung einer bestehenden Unterdeckung (effektive Steuerbelastung liegt unter 15%)
4. Top-up Tax berechnen: Steuererhöhung auf tatsächliche Steuer bis Gesamtbelastung 15% erreicht

„Konzernumlagen/-erstattungen“

Grundsätzlich ist der **Gruppenträger Steuerschuldner** für die **Mindeststeuer** im Außenverhältnis. Nach § 3 Abs. 6 Satz 1 MinStG sind die **einzelnen Gruppenmitglieder** dem Gruppenträger **zum Ausgleich der auf sie entfallenden Mindeststeuer verpflichtet**. Umgekehrt ist der Gruppenträger zum Ausgleich entfallender **Erstattungsbeträge** verpflichtet.

Beachte: Neue Anhangsangabe im (Teil-)Konzernanhang nach § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB

Angaben bei Belastungen durch Umlagen/Erstattungen im Zusammenhang mit Mindeststeuer.

Pillar 1 = Säule 1 des MinStG: betrifft **Regelungen für eine (partielle) Umverteilung von Besteuerungsrechten multinationaler Unternehmensgruppen** („wo“ erfolgt die Besteuerung?)

Pillar 2 = Säule 2 des MinStG: betrifft die **Regelung der globalen effektiven Mindestbesteuerung** („wie hoch“ ist die Steuer?)

Quelle: <https://www.schaeffler.com/de/investor-relations/veranstaltungen-publikationen/ergebnisveroeffentlichungen/> Jahresabschluss 2023 Schaeffler AG (Abruf: 24.02.2025)

Zusammengefasster Lagebericht

Corporate Governance

Jahresabschluss 2023

Nachtragsbericht

3. Nachtragsbericht

Am 2. Januar 2024 hat die Schaeffler AG rd. 1,1 Mrd. EUR unter der bestehenden Brückenfinanzierung gezogen, um das Erwerbsangebot für die ausstehenden Aktien der Vitesco Technologies Group AG am 5. Januar 2024 zu finanzieren. Am 5. Januar 2024 hat die Schaeffler AG 11.957.629 angebotene Aktien der Vitesco Technologies Group AG aus dem öffentlichen Erwerbsangebot erworben. Der kumulierte Kaufpreis für die erworbenen Anteile belief sich auf rd. 1,1 Mrd. EUR. Mit Vollzug des öffentlichen Erwerbsangebots für alle angebotenen Aktien der Vitesco Technologies Group AG und Zahlung der Angebotsgegenleistung hat die Schaeffler Gruppe maßgeblichen Einfluss und bezieht seitdem die Vitesco Technologies Group AG als assoziiertes Unternehmen nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss der Schaeffler Gruppe mit ein.

Am 8. Januar 2024 hat die Schaeffler AG unter ihrem Anleihe-Emissionsprogramm Anleihen mit einem Gesamtvolumen von 1,1 Mrd. EUR platziert. Die Transaktion setzte sich aus zwei Tranchen (500 Mio. EUR mit 4,500 % Kupon, fällig im August 2026 und 600 Mio. EUR mit 4,750 % Kupon, fällig im August 2029) zusammen. Der Emissionserlös wurde im Wesentlichen verwendet, um die Ziehung unter der bestehenden Brückenfinanzierung für den Erwerb der Anteile an der Vitesco Technologies Group AG zurückzuführen.

Am 15. Januar 2024 hat die Schaeffler AG das im Dezember 2023 unterzeichnete Darlehen mit der Europäischen Investitionsbank über eine Laufzeit von sechs Jahren in Höhe von 470 Mio. EUR vollständig gezogen.

Am 19. Januar 2024 hat die Schaeffler AG die Ziehung über 1,1 Mrd. EUR unter der bestehenden Brückenfinanzierung vollständig vorzeitig zurückgeführt. Zeitgleich wurde der bestehende verfügbare Rahmen unter einer der Fazilitäten von insgesamt 2,2 Mrd. EUR auf 367 Mio. EUR reduziert.

Am 22. Januar 2024 hat die Schaeffler AG mit der BofA Securities Europe S.A. den Erwerb eines Aktienpakets von 3,6 Millionen Aktien, etwa 9 % des Grundkapitals der Vitesco Technologies Group AG entsprechend, vereinbart. Die BofA Securities Europe S.A. hatte die Aktien im Rahmen des Total Return Swap erworben. Bei der Bezahlung des Kaufpreises wurde die bei Erwerb der Aktien durch BofA Securities Europe S.A. in 2023 geleistete Sicherheitsleistung mit dem vereinbarten Barausgleich verrechnet. Dies führte zu einem weiteren Zahlungsmittelabfluss in Höhe von 65 Mio. EUR am 24. Januar 2024. Der Preis für die zusätzlich erworbenen Aktien liegt unter der Gegenleistung des Erwerbsangebots. Durch den Erwerb des Aktienpakets erhöht sich der Anteil der Schaeffler AG an der Vitesco Technologies Group AG auf rd. 38,9 %.

Die Schaeffler Gruppe hat am 29. Januar 2024 ihre bisherige Beteiligung an dem schwedischen Start-up H2 Green Steel um weitere 23 Mio. EUR auf insgesamt 100 Mio. EUR erhöht.

Am 2. Februar 2024 wurde im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung und einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre die Umwandlung der nicht-stimmberechtigten Vorzugsaktien der Schaeffler AG im Verhältnis 1:1 in stimmberechtigten Stammaktien beschlossen. Die Wirksamkeit der Änderung der Aktiengattung ist auf die Durchführung der Verschmelzung im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses bedingt.

Am 16. Februar 2024 wurden die beiden Kreditlinien der Brückenfinanzierung zur Refinanzierung möglicher Verbindlichkeiten sowie zur möglichen Ablösung der revolvingenden Betriebsmittellinie der Vitesco Technologies Group AG gekündigt.

Die **Schaeffler AG** ist ein **globaler Automobil- und Industrielieferer**. Das Unternehmen entwickelt und produziert Präzisionskomponenten und Systeme für Antriebsstrang und Fahrwerk.

Mit rund 83.400 Mitarbeitern ist Schaeffler **an etwa 170 Standorten in 55 Ländern international vertreten**.

zum Berichtsjahr 2024 wurde der Unternehmensbereich Lager, der bisher von der Sparte Automotive Technologies verantwortet wurde, der Sparte Industrial zugeordnet. Darüber hinaus erfolgte die Umbenennung der Sparten Automotive Aftermarket und Industrial In Vehicle Life into Solutions respektive Bearings & Industrial Solutions.

Darüber hinaus sind nach dem 31. Dezember 2023 keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen wesentliche Einflüsse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schaeffler Gruppe erwartet werden.

"Fehlanzeige"

Gesetzlich wird eine Negativklärung oder Fehlanzeige im Anhang **nicht** gefordert, sofern keine entsprechend angabepflichtigen Ereignisse vorliegen (§ 265 Abs. 8 HGB analog).

In der Praxis findet sich in Anlehnung an DRS 20.114 aber zur Klarstellung häufig die Angabe einer Fehlanzeige.

TZ

1 **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

2 An die Mustergesellschaft GmbH

3 **Prüfungsurteile:**

4 Wir haben den Jahresabschluss der Mustergesellschaft GmbH bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Mustergesellschaft GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

5 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- 6
- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
 - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

7 Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

8 **Grundlage für die Prüfungsurteile**

9 Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

10 Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

11 Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

12 **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

13 Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

**Bestätigungsvermerk
bisher**

Der Bestätigungsvermerk 2024 mit formalen Formulierungsanpassungen

03/2025

TZ

1 **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

2 An die Mustergesellschaft GmbH

3 **Prüfungsurteile:**

4 Wir haben den Jahresabschluss der Mustergesellschaft GmbH bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Mustergesellschaft GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

5 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- 6
- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
 - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

7 Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

8 **Grundlage für die Prüfungsurteile**

9 Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

10 Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

11 Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

12 **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

13 Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

**Bestätigungsvermerk
künftig**

Bestätigungsvermerk
bisher

TZ

- 14 Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
- 15 Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
- 16 **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**
- 17 Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
- 18 Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.
- 19 Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus
- 20 • identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche **Darstellungen** nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- 21 • **gewinnen** wir ein Verständnis von **dem** für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen **Kontrollsystem** und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den **gegebenen** Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit **dieser Systeme** der Gesellschaft abzugeben.

Der Bestätigungsvermerk 2024 mit formalen Formulierungsanpassungen

03/2025

Bestätigungsvermerk
künftig

TZ

- 14 Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
- 15 Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
- 16 **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**
- 17 Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
- 18 Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.
- 19 Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus
- 20 • identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass **eine** aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche **1 Darstellung** nicht aufgedeckt **wird**, ist höher als das Risiko, dass **eine** aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche **Darstellung** nicht aufgedeckt **wird**, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- 21 • **erlangen** **4** wir ein Verständnis von **den** für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten **2 internen Kontrollen** und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, **5** jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit **der internen Kontrollen** der Gesellschaft **bzw. dieser Vorkehrungen und 3 Maßnahmen** abzugeben.

TZ

- Bestätigungsvermerk
bisher
- 22 • beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- 23 • ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- 24 • beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- 25 • beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- 26 • führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- 27 Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel **im internen Kontrollsystem**, die wir während unserer Prüfung feststellen.“
- 28 Baden-Baden, den XX.XX.2025
- 29 **Wirtschaftsprüfer**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Bestätigungsvermerk 2024 mit formalen
Formulierungsanpassungen

03/2025

TZ

- Bestätigungsvermerk
künftig
- 22 • beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- 23 • ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- 24 • beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- 25 • beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- 26 • führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- 27 Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel **in internen Kontrollen**, die wir während unserer Prüfung feststellen.“
- 28 Baden-Baden, den XX.XX.2025
- 29 **Wirtschaftsprüfer**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

	Tz
Anschrift	1
Jahresabschlussprüfung / Konzernabschlussprüfung zum ... der ...	2
Sehr geehrte(r) ...,	3
[einen Prüfungsauftrag:] wir danken Ihnen für den uns mit Schreiben vom ... / in der Besprechung am ... erteilten Auftrag, die gesetzlich vorgeschriebene / freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses Ihrer Gesellschaft zum ... und des Lageberichts / Konzernlageberichts für das Jahr ... durchzuführen. ²	4
[mehrere Prüfungsaufträge:] wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom ... / in der Besprechung am ... erteilten Prüfungsaufträge für die Abschlüsse nachfolgender Gesellschaften	5
• XY-GmbH: Freiwillige Jahresabschlussprüfung • YZ-GmbH: Freiwillige Jahresabschlussprüfung • AB-GmbH & Co. KG: Jahresabschlussprüfung aufgrund § 316 Abs. 1 HGB • CD-GmbH: Konzernabschlussprüfung aufgrund § 316 Abs. 2 HGB	6
jeweils zum ... und der Lageberichte / Konzernlagebericht, soweit deren Aufstellung erfolgt, für das Jahr ... durchzuführen. ³	7
Gegenstand und Umfang, Verantwortlichkeiten und Mitwirkungserfordernisse, Honorar- und Haftungsbedingungen sowie weitere Grundlagen des uns erteilten Prüfungsauftrags bestätigen wir Ihnen wie folgt:	8
1. Ziel und Umfang der Abschlussprüfung	9
Gegenstand des Auftrages ist die Prüfung des nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschlusses/Konzernabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichts/Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften und etwaige sie ergänzende gesellschaftsvertragliche Bestimmungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.	10
[Die freiwilligen Prüfungen werden vorgenommen, da die betreffenden Gesellschaften pflichtgemäß in den aufgrund gesetzlicher Vorschriften nach § 316 Abs. 2 HGB zu prüfenden Konzernabschluss einzubeziehen sind.]	11
[Ergänzender Hinweis bei der notwendigen Prüfung eines Abhängigkeitsberichtes bei Aktiengesellschaften:	12
Gegenstand unserer Prüfung ist gemäß § 313 AktG ein ggf. aufzustellender Abhängigkeitsbericht. Über die Prüfung dieses Berichtes werden wir gemäß § 313 Abs. 2 bis 5 AktG berichten.]	13
Wir werden unsere Prüfung gem. § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchführen.	14

Zielsetzung der **Abschlussprüfung** ist zum einen, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der **Abschluss als Ganzes** frei von wesentlichen falschen **Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern** ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chance und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. **Zum anderen ist Ziel der Abschlussprüfung, einen Vermerk des Abschlussprüfers zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet.**

15

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche **Darstellung stets aufdeckt**. Falsche **Darstellungen** können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Abschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von **Nutzern** beeinflussen.

16

2. Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers

17

Wir werden unsere Abschlussprüfung in **Übereinstimmung mit den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** durchführen. Nach diesen Grundsätzen haben wir die berufsfüblichen Verhaltensanforderungen einzuhalten. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

18

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass **eine** aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche **Darstellung** nicht aufgedeckt **wird**, ist höher als das Risiko dass **eine** aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche **Darstellung** nicht aufgedeckt **wird**, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. 1
- erlangen** wir ein Verständnis von **den** für die Abschlussprüfung relevanten internen **Kontrollen** und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den **Umständen** angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit **der internen Kontrollen** der Gesellschaft **bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen** abzugeben. Beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben. 4
2
5
2
3

19

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ergebnisse wesentlich von den zukunftsbezogenen Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel **in internen Kontrollen**, die wir während unserer Prüfung feststellen.

21

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

[Ergänzung bei Aktiengesellschaften, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben haben:

22

Unsere Prüfung wird sich gem. § 317 Abs. 4 HGB darüber hinaus auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken, um beurteilen zu können, ob der Vorstand seinen Pflichten gem. § 91 Abs. 2 AktG nachgekommen ist.] 23

- Wir werden Art, Dauer und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festlegen. 24

3. Verantwortung des Managements und die Bestimmung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze 25

Unsere Abschlussprüfung wird auf der Grundlage durchgeführt, dass das Management (und – sofern einschlägig – die für die Überwachung Verantwortlichen anerkennen und verstehen) anerkennt und versteht, dass sie verantwortlich sind 26

a. für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung der Abschlüsse und Lageberichte in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften (oder: International Financial Reporting Standards) 27

b. für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist, sowie

c. dafür, uns Folgendes zu verschaffen: 28

- Übergabe eines Entwurfs der Abschlüsse und der Lageberichte einschließlich sämtlicher für deren Aufstellung relevanter Informationen und alle für die Durchführung der Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig und prüfungsbereit. Insbesondere sind uns auch alle Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit eintreten oder bekannt werden, sowie für Ihnen vorher nicht vorliegende Unterlagen. Sie verpflichten sich zudem zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung.
- Zusätzliche Informationen, die wir zum Zwecke der Abschlussprüfung vom Management anfordern können und uneingeschränkter Zugang zu Personen innerhalb der Einheit, von denen wir es für notwendig halten, Prüfungsnachweise zu erlangen.
- Informationen zwischen dem Zeitraum vom Datum des Bestätigungsvermerks bis zum Datum der Herausgabe des Abschlusses mit Prüfungsbericht.

Als Teil unseres Prüfungsprozesses werden wir vom Management (und – sofern relevant – von als den für die Überwachung Verantwortlichen) **schriftliche Bestätigungen** zu Erklärungen anfordern, die uns gegenüber im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung abgegeben wurden. 29

[Ggf. sollte an dieser Stelle auf die vom Aufsichtsrat in Auftrag gegebenen Erweiterungen des Prüfungsauftrags, soweit sie über den gesetzlichen Prüfungsgegenstand / -umfang hinausgehen, eingegangen werden.] 30

Über die Prüfung werden wir in berufsüblichem gesetzlichem Umfang berichten. 31

Tz

Wir werden zusammen mit der **Vollständigkeitserklärung** eine **Aufstellung der nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen** und eine **Erklärung der gesetzlichen Vertreter** einholen, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen dieser nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss und von nicht korrigierten Angaben im Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind

32

4. Kommunikation mit den Überwachungsverantwortlichen

33

Nach den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung haben wir mit den Personen oder Organen, die zumindest verantwortlich sind für die Aufsicht über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung der Gesellschaft einschließlich des Rechnungslegungsprozesses (nachfolgend: „Aufsichtsorgan“), über unsere Verantwortung, über den geplanten Umfang und zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung zu kommunizieren. Diese Kommunikationspflichten bestehen ungeachtet der Berichterstattung im Prüfungsbericht.

34

[Fall 1: Geschäftsführung insgesamt wird nach einer Beurteilung im Einzelfall als „Aufsichtsorgan“ bestimmt:]

35

Wir haben mit Ihnen vereinbart, dass die gesamte Geschäftsführung als Aufsichtsorgan im Sinne der GoA anzusehen ist. Wir werden demzufolge die mit dem Aufsichtsorgan zu kommunizierenden Sachverhalten, die nicht schon Gegenstand der Kommunikation mit der Geschäftsführung in dieser Funktion sind, ebenfalls mit der Geschäftsführung insgesamt kommunizieren.

[Fall 2: Andere Personen/Organe als die Geschäftsführung, z. B. einzelne Gesellschafter oder die Gesellschafterversammlung, werden nach einer Beurteilung im Einzelfall als „Aufsichtsorgan“ bestimmt:]

36

Wir haben mit Ihnen vereinbart, dass [Benennung der als „Aufsichtsorgan“ bestimmten Personen] als Aufsichtsorgan im Sinne der GoA anzusehen ist. Sie entbinden uns hiermit gegenüber dem Aufsichtsorgan von unserer ggf. bestehenden Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Erfüllung unserer Kommunikationspflichten erforderlich ist.

[Fall 3: Eine Bestimmung der für die Überwachung Verantwortlichen ist im Zeitpunkt der Erstellung des Angebots-/Auftragsbestätigungsschreibens noch nicht möglich:]

37

Welche Personen bzw. Organe als Aufsichtsorgan im Sinne der GoA anzusehen sind, werden wir zu Beginn der Abschlussprüfung mit Ihnen vereinbaren, und Sie werden uns gegenüber diesen Personen bzw. Organen von unserer ggf. bestehenden Verschwiegenheitspflicht entbinden, soweit dies zur Erfüllung unserer Kommunikationspflichten erforderlich ist.

5. Datenverarbeitung und Datenschutz [Fakultativ]

38

Ferner gehen wir davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen. Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten ggf. auch auf elektronischem Weg

39

Stand: 30.03.2025

ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken u. ä. werden ggf. gesondert vereinbart.

Wir verwenden Ihre personenbezogenen und die Rahmen unseres Auftragsverhältnisses zu Verfügung gestellten Daten ausschließlich für Zwecke der Auftragsdurchführung im Rahmen der Abschlussprüfung und der Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen. Dabei beachten wir unsere berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen. Mit den auf unserer Homepage veröffentlichten Datenschutzhinweisen informieren wir gem. Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über die Betroffenenrechte.

6. Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zur Würdigung der „Sonstigen Informationen“ (ISA [DE] 720 (Revised)) [Fakultativ] 41

Bitte beachten Sie, dass bei beabsichtigter Veröffentlichung des von uns geprüften Jahresabschluss und Lageberichts unter Verwendung unseres Bestätigungsvermerks zusammen mit zusätzlichen, sonstigen Informationen (z. B. Geschäftsberichte, Erklärung zur Unternehmensführung), sich unser Prüfungsurteil nicht auf diese sonstigen Informationen erstreckt. Wir sind dagegen in jedem Fall verpflichtet, die sonstigen Informationen zu lesen und zu würdigen.

Bitte leiten Sie uns diese zusätzlichen Informationen rechtzeitig vor der Erteilung des Bestätigungsvermerks oder, falls dies zeitlich nicht möglich ist, in der zur Veröffentlichung vorgesehenen Form zu.

Sollten Sie wünschen, die sonstigen Informationen prüfen zu lassen, so bitten wir um gesonderten schriftlichen Auftrag. Sind die sonstigen Informationen nicht zu beanstanden, so sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk eine Erklärung abzugeben, dass wir nichts zu berichten haben oder andernfalls auf Ihre nicht korrigierten falschen Darstellungen hinzuweisen. Hiermit entbinden Sie uns bereits jetzt von unserer Verschwiegenheit, sodass uns diese Berichterstattung ermöglicht wird.

[Hinweis] 45

[„Sonstige Informationen“ i. S. von ISA [DE] 720 (Revised) sind beispielsweise:

- im Lagebericht enthaltene nicht geprüfte lageberichtsfremde Angaben
- Entgeltbericht (§§ 21, 22 EntgTranspG) – Anlage zum Lagebericht
- Geschäftsbericht der Gesellschaft
- Bericht des Aufsichtsrats (gesetzlich nicht inhaltlich zu prüfen)

Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht gesetzlich (gesetzlich nicht inhaltlich zu prüfen)]

7. Rechtsnormen zum Prüfungsbericht [Fakultativ] 46

Über die Jahresabschlussprüfung werden wir jeweils im berufsüblichen und gesetzlichen Umfang schriftlich berichten. Hierzu werden wir einen Prüfungsbericht gemäß § 321 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten erstatten.

Einen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB werden wir entsprechend dem Ergebnis der Prüfung und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erteilung eines Bestätigungsvermerks erteilen. **Tz** 48

8. Berichtausfertigungen (digital + print) [Fakultativ] **49**

Wir werden Ihnen sechs schriftliche Ausfertigungen des Prüfungsberichts und ein Exemplar mit elektronischer Signatur in Dateiform zur Verfügung stellen. 50

Im Vorfeld zur geplanten Weitergabe der elektronischen Abfassung durch Sie, das geprüfte Unternehmen, müssen Sie uns unter Nennung des Empfängers schriftlich um die Zustimmung zur Weitergabe des digitalen Prüfungsberichts bitten. 51

9. Identifizierungspflichten [Erforderlich, falls noch nicht erfüllt] **52**

Wir sind gemäß den Vorschriften des Geldwäschegesetzes verpflichtet, in Bezug auf unsere Mandanten Identifizierungshandlungen durchzuführen. Wir möchten Sie daher bitten, die von uns ggf. gesondert angeforderten Angaben und Nachweise zeitnah bereitzustellen (z. B. Erstprüfung, Geschäftsführerwechsel). 53

10. Allgemeine Auftragsbedingungen und Haftungsvereinbarung **54**

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung mit Wirkung gegenüber Dritten, legen wir die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB. 55

11. Honorar [Bitte stets Öffnungsklausel beachten] **56**

Die Abrechnung erfolgt auf Stundenhonorarbasis, wobei unsere üblichen, nach Mitarbeiterqualifikation und -funktion im Rahmen dieser Prüfung gestaffelten Stundensätze zugrunde gelegt werden. Zusätzlich werden Auslagen (Fahrt- und Übernachtungskosten, Spesen etc.) sowie Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt. 57

12. Sonstiges **58**

Der verantwortliche Prüfungspartner für die Auftragsdurchführung wird Herr/Frau WP/StB ... sein. 59

Für die Durchführung der (Konzern-) Abschlussprüfungen haben wir den Zeitraum vom [Datum] bis [Datum,] vorgesehen. 60

Ausschließlicher Gerichtsstand für gegen uns gerichtete Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist der Ort unseres auftragsführenden Büros. 61

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit dem Inhalt dieses Schreibens senden Sie bitte die diesem Schreiben beiliegende Zweitschrift mit Einverständniserklärung unterschrieben an uns zurück. [Erforderliche Hinzuziehung eines Sachverständigen „Zur Prüfung der xxxxx ist es uns gestattet, Herrn xy als Sachverständigen hinzuzuziehen.“]	62
[Erweiterte Vorlagepflichten als Konzernabschlussprüfer „Uns als Konzernabschlussprüfer ist es gestattet, im Rahmen unserer Auftragsdurchführung auf die Arbeitspapiere von Abschlussprüfern aus Drittlandstaaten zuzugreifen. Die Auftraggeberin hat Sorge dafür zu tragen, dass die Tochterunternehmen die Herausgabe vollständig und zeitnah vornehmen.“]	63
[Informationsanspruch des Folgeprüfers nach Mandatsübernahme „Es bleibt uns vorbehalten, den bisherigen Abschlussprüfer schriftlich über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu befragen“ (§ 320 Abs. 4 HGB).“]	64
[Unterrichtungspflicht der WPK bei Kündigung oder Widerruf eines Prüfungsauftrags „Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschlussprüfer verpflichtet ist, die Wirtschaftsprüferkammer umgehend von der Kündigung oder dem Widerruf eines Auftrags zu unterrichten und den Vorgang sachgerecht zu begründen.“]	66
Falls Sie als Auftraggeber der Auffassung sind, dass das voraussehbare Vertragsrisiko unsere Haftungsbegrenzung gemäß der Ziff. 9 (2) der Allgemeinen Auftragsbedingungen nicht unerheblich übersteigt, so sind wir als Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, im Rahmen der Möglichkeiten einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten; bei Vereinbarung einer höheren Haftungssumme werden wir den entsprechenden Prämienaufwand hierfür bei der Bemessung des Gesamthonorars berücksichtigen bzw. diesen als Auslagen berechnen.	67
Für mündliche Auskünfte und Beratung haften wir nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden. Wir bedanken uns für das durch die Auftragserteilung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen und versichern Ihnen, dass wir dem Auftrag unsere volle Aufmerksamkeit widmen werden.	68

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

Einverständniserklärung des Auftraggebers für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2017

Mit dem vorstehenden Auftragsinhalt und insbesondere den darin erwähnten
Allgemeinen Auftragsbedingungen sind wir einverstanden.

Ort, Datum Unterschrift(en) Auftraggeber

Stand: 30.03.2025

1 Die 360-Grad-Perspektive: Der Wirtschaftsbericht als Spiegel des Unternehmens- erfolgs		2 „Risiken und Chancen im Blick: Der Risiko- und Chancen- bericht als Schlüssel zur Unternehmenssteuerung“	3 Planung und künftige Rahmenfaktoren: Der Prognosebericht als Kompass für die Zukunft	Lagebericht unter der Lupe: Die inhaltliche Prüfung einzelner ergänzender Aussagen im Detail
Darstellung <u>und</u> Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft		Darstellung wesentlicher oder gar bestandsgefährdender Risiken und Chancen	Darstellung der zukünftigen Ent- wicklung des Unternehmens	Planung und Durchführung der Prüfung des Lageberichts nach IDW PS 350 n.F. (10.2021)
1. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen 2. Geschäftsverlauf im abgelaufenen Jahr 3. Analyse der Ertragslage 4. Finanzlage des Unternehmens 5. Vermögenslage 6. Finanzielle Leistungsindikatoren 7. Bei großen Gesellschaften: Nicht-Finanzielle Leistungsindikatoren 8. Zusammenfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage		1. Darstellung der Risikoarten 2. Quantifizierung und Bewertung der Risiken 3. Risikosteuerung und -bewältigung 4. Chancenidentifikation und -bewertung 5. Chancenmanagement 6. Wechselwirkungen zwischen Risiken und Chancen 7. Berichterstattung über Finanzinstrumente 8. Gesamtaussage zur Risiko- und Chancenlage	1. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen 2. Unternehmensstrategie und Ziele 3. Forschung und Entwicklung 4. Finanzielle Prognosen 5. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren	1. Einteilung der Arten einzelner Angaben 2. Risikobeurteilung 3. Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf LB-Ebene und auf Aussageebene 4. Reaktionen auf beurteilte Risiken 5. Würdigung zur Beurteilung der erlangten Prüfungsnachweise 6. Umgang mit lageberichts-fremden Angaben 7. Gesamtwürdigung auf Lageberichtsebene 8. Bildung Prüfungsurteil zum Lagebericht
Geschäftsverlauf vergangenheits-orientiert		Lage der Gesellschaft am Abschlussstichtag gegenwarts-orientiert		
Leistungsindikation Abgleich Ist-Werte mit Prognosen Vorjahr		zukunftsorientiert		Leistungsindikatoren Prognose für die Zukunft (mind. 1 Jahr)

